



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/1182

Der Oberbürgermeister

V/61-ko-2021-2-LP-3

Dezernat/Fachbereich/AZ

12.01.2022

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	20.01.2022	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	24.01.2022	Beratung	öffentlich
Betriebsausschuss Kultur-StadtLev	25.01.2022	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	03.02.2022	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	14.02.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

2. Änderung des Landschaftsplanes "Schlosspark Morsbroich"

- Beschluss über Äußerungen während der frühzeitigen Beteiligung
- Beschluss über die öffentliche Auslegung

Beschlussentwurf:

- Über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 16 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) (Äußerungen I/A) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 16 (LNatSchG NRW) (Äußerungen I/B und I/C) vorgebrachten Äußerungen wird gemäß Beschlussentwurf der Verwaltung (Anlage 1 der Vorlage) entschieden. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

I/A Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Vonseiten der Öffentlichkeit ist keine Äußerung zur 2. Änderung des Landschaftsplanes im Stadtteil Alkenrath, Bereich Schlosspark Morsbroich, eingegangen.

I/B Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

I/B 1: Telekom

I/B 2: Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co KG

- I/B 3: LVR-Amt Bodendenkmalpflege im Rheinland
I/B 4: LVR-Amt Denkmalpflege im Rheinland
I/B 5: NABU – Stadtverb. Leverkusen, BUND Bund für Umwelt u. Naturschutz
Deutschland e.V. und LNU Landesgem. Naturschutz und Umwelt

I/C Äußerungen der Fachbereiche und Betriebe

- I/C 1: Fachbereich 32 - Umwelt
I/C 2: Fachbereich 37 - Feuerwehr Abt. 372 - Gefahrenvorbeugung
I/C 3: Fachbereich 63 - Bauaufsicht - Untere Denkmalbehörde
2. Die 2. Änderung des Landschaftsplans „Schlosspark Morsbroich“ (Anlage 2 der Vorlage) einschließlich Begründung und Umweltbericht (Anlage 3 der Vorlage) wird in der vorliegenden Fassung als Entwurf beschlossen.
3. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 17 LNatSchG NRW an der Planung zu beteiligen. Der Entwurf der 2. Änderung des Landschaftsplans „Schlosspark Morsbroich“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

(zugleich in Vertretung
des Oberbürgermeisters)

In Vertretung

Lünenbach

In Vertretung

Deppe

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

- ☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

- ☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nach- haltigkeit
☒ ja ☐ nein	☒ ja ☐ nein	☒ ja ☐ nein	☒ ja ☐ nein

Begründung:

Planungsanlass

Durch die 2. Änderung des Landschaftsplanes Teilbereich „Schlosspark Morsbroich“ soll die planungsrechtliche Grundlage für die nachhaltige und naturverträgliche Entwicklung des Schlossparks als Teil des historischen Gesamtensembles „Schloss Morsbroich“ vorbereitet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Revitalisierung des äußeren Schlossparks und die Stärkung seiner Erholungsfunktion mit den Belangen von Natur- und Landschaftsschutz sowie dem Artenschutz in Einklang stehen.

Ziel, Zweck und Inhalt der 2. Änderung des Landschaftsplanes

Der äußere Schlosspark Morsbroich war ehemals ein prächtiger englischer Landschaftsgarten, der jedoch seit einigen Jahren nicht mehr gärtnerisch gepflegt wurde und keine hohe Aufenthaltsqualität bietet. Das im Februar 2018 durch den Museumsverein Morsbroich e. V. vorgelegte und durch den Rat beschlossene „Standortkonzept für die Zukunftssicherung von Schloss Morsbroich in Leverkusen“ (siehe Antrag Nr. 2018/2129 und Vorlage Nr. 2018/2063) umfasst mehrere Bausteine, die zu einer Revitalisierung und Erneuerung des Schlossparks Morsbroich beitragen sollen. Das Ziel besteht darin, einen vitalisierten Park mit bildungs- und kulturorientierten Inhalten bei Erhaltung des landschaftlichen und naturräumlichen Wertes für die Leverkusener Bevölkerung zu gestalten und dessen regionale und überregionale Bedeutsamkeit zu steigern.

Mit Beschluss vom 10.12.2018 hat die Verwaltung den Auftrag erhalten, die bauplanerischen und finanziellen Rahmenbedingungen für eine sach- und fachgerechte sowie zukunftsorientierte Entwicklung des Standortes zu schaffen (Vorlage Nr. 2018/2589). Die im Fokus stehende Fläche - Schlosspark Schloss Morsbroich - ist im aktuell gültigen Landschaftsplan (LP) der Stadt Leverkusen als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen.

Die Kick Off Sitzung sowie die Projektgruppensitzungen der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe mit einem externen Projektsteuerer haben gemeinsam mit den am Prozess beteiligten Akteuren stattgefunden. Die Gespräche, die Weiterbearbeitung und Detaillierung der Planungsidee haben verdeutlicht, dass die von allen Beteiligten gewünschte Revitalisierung/Attraktivierung des Geländes durch eine möglichst naturnahe Weiterentwicklung in diesem sensiblen Landschaftsraum eine Änderung des Landschaftsplanes für diesen Teilbereich notwendig macht. Im Rahmen der Konzepterstellung hat es umfangreiche faunistische Untersuchungen gegeben.

Planungsrechtlicher Status

Das Plangebiet liegt im baulichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und innerhalb des Geltungsbereiches des seit 1987 rechtskräftigen Landschaftsplanes, der hier das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-8 „Bürgerbusch“ festsetzt. Der äußere Schlosspark ist aufgrund der besonderen Erlebbarkeit der Landschaft als LSG festgesetzt worden. Für den Änderungsbereich ist das Entwicklungsziel Nr. 9 „Erhaltung von Grünflächen“ dargestellt. Es gelten für den gesamten äußeren Schlosspark die generellen Verbote und Gebote für LSG in Leverkusen.

Im Zuge der 2. Änderung des Landschaftsplanes soll der gesamte Schlosspark im LSG verbleiben, bzw. wird als eigenständiges LSG Nr. 2.2-16 „Schloss Morsbroich“ festgesetzt. Vorgesehen ist zudem, das bisherige Entwicklungsziel 9 in das Entwicklungsziel 4 „Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr“ zu ändern.

Mit einem auf den Schlosspark zugeschnittenen LSG Nr. 2.2-16 „Schloss Morsbroich“ soll der spezifischen Situation Rechnung getragen werden. Neben dem erforderlichen Schutz von Natur und Landschaft soll die Erholungsfunktion dieses Landschaftsraums für die Öffentlichkeit gesichert werden. Dazu dienen auch die dem Nutzungszweck des Außenparks des Museums Schloss Morsbroich unterstützenden Ge- und Verbote und Unberührtheitsbestimmungen.

Aufgrund des geringen Änderungsumfanges und der umfassenden, im Vorlauf durchgeführten Untersuchungen, sowie der im Zusammenhang mit der Projektentwicklung zusammengestellten vorliegenden Datengrundlagen wurde auf die Festlegung des Untersuchungsrahmens im Rahmen eines Scopingtermins für die strategische Umweltprüfung verzichtet.

Verfahrensstand:

Durch den Rat der Stadt Leverkusen wurden am 24.08.2020 der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gefasst (Vorlage 2020/3804).

• Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentlichen Aushang der 2. Änderung des Landschaftsplanes Teilbereich „Schlosspark Morsbroich“ auf Grundlage des § 16 LNatSchG NRW im Zeitraum vom 25.06.2021 bis 23.07.2021 im Verwaltungsgebäude der Stadt Leverkusen (Elberfelder Haus, Hauptstraße 101) und über die Internetseite der Stadt Leverkusen. Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange und die Fachbereiche und Betriebe der Stadt Leverkusen beteiligt.

Schwerpunkt der Äußerungen aus der Öffentlichkeit bildeten folgende Themen:

- Leitungsführungen,
- Bodendenkmalschutz,
- Denkmalschutz,
- Änderung der Festsetzungskategorie,
- Hinweis auf klarstellende Formulierungen.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Aufstellung der 2. Änderung des Landschaftsplanes wurden nicht vorgetragen. Äußerungen im Hinblick auf die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung (Scoping) und den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Strategischen Umweltprüfung sind nicht eingegangen.

Weiteres Vorgehen

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes Teilbereich „Schlosspark Morsbroich“ soll vorgezogen und losgelöst von dem Verfahren zur Neuauftellung des gesamtstädtischen Landschaftsplanes erfolgen, um schnellstmöglich das benötigte Planungsrecht zu schaffen. Die Teiländerung des Landschaftsplans ist aufgrund des o. g. Planungsstandes und der Genehmigungseinschätzung des Fachbereichs Umwelt notwendig. Die Durchführung des formalen Verfahrens zur Teiländerung erfolgt dabei durch den Fachbereich Stadtplanung. Die Zuständigkeit für die inhaltliche und fachliche Bearbeitung dieses Verfahrens und die zukünftig notwendigen Befreiungen zur Umsetzung der Revitalisierung des Schlossparks liegen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Umwelt.

Auf der Grundlage des Entwurfes der 2. Änderung des Landschaftsplanes Teilbereich „Schlosspark Morsbroich“ soll die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 17 LNatSchG NRW durch Aushang im Verwaltungsgebäude der Stadt Leverkusen (Elberfelder Haus, Hauptstraße 101) durchgeführt werden. Der Entwurf wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht für die Dauer eines Monats, öffentlich ausgelegt. Zudem können die o. g. Dokumente zur Auslegung über die Internetseite der Stadt Leverkusen eingesehen werden. Die Öffentlichkeit hat hierbei die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 LNatSchG NRW beteiligt.

Gemäß dem seit 29.05.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) kann es zu Abweichungen der üblichen Modalitäten im Hinblick auf die öffentliche Auslegung der Planunterlagen sowie der umweltrelevanten Stellungnahmen, Gutachten und sonstigen Unterlagen sowie bezüglich Beratungen, Koordinationen und Konsultationen kommen. Detaillierte Informationen zu Art und Umfang der öffentlichen Auslegung werden mit der Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlicht.

Im Nachgang der öffentlichen Auslegung soll, sofern keine Änderungen des Landschaftsplanentwurfes erforderlich werden, dem Rat der Stadt Leverkusen ein Beschlussentwurf über die Abwägung sämtlicher im Rahmen des Planverfahrens eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss) sowie zur Änderung des Landschaftsplanes (Satzungsbeschluss) vorgelegt werden.

Hinweis

Aufgrund aktueller Schutzmaßnahmen im Rahmen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) kann es zu weiteren Vorgaben in Bezug auf den öffentlichen Aushang der Planung (Terminabsprachen, Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen) kommen, die im Rahmen der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leverkusen bekanntgemacht werden.

Aus Datenschutzgründen werden in allen öffentlich zugänglichen Vorlagen die persönlichen Daten der Bürgerinnen und Bürger geschwärzt bzw. anonymisiert.

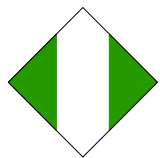
Anlage/n:

Anlage 1: Abwägung frühzeitige Beteiligung 2. Änderung Landschaftsplan

Anlage 2: Planzeichnung 2. Änderung Landschaftsplan

Anlage 3: Festsetzungen Begründung 2. Änderung Landschaftsplan

Anlage 4: FFH-Vorprüfung 2. Änderung Landschaftsplan



STADT LEVERKUSEN

2. Änderung des Landschaftsplanes Stadtteil Alkenrath, Bereich Schlosspark Morsbroich

Äußerungen zur frühzeitigen Beteiligung

der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem.
§ 16 und § 15 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
sowie

Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussentwurf

Stand: 15. November 2021

Bearbeitung:
Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung



Inhaltsverzeichnis

<u>I/A</u>	<u>Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit....</u>	<u>4</u>
<u>I/B</u>	<u>Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....</u>	<u>5</u>
I/B 1:	Telekom	5
I/B 2:	Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co KG	7
I/B 3:	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	9
I/B 4:	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	12
I/B 5:	NABU – Stadtverband Leverkusen, BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. und LNU Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt.....	16
<u>I/C</u>	<u>Äußerung der Fachbereiche und Betriebe</u>	<u>18</u>
I/C 1:	Fachbereich 32 - Umwelt	18
I/C 2:	Fachbereich 37 Feuerwehr Abt. 372 – Gefahrenvorbeugung	21
I/C 3:	Fachbereich 63 – Bauaufsicht – Untere Denkmalbehörde.....	23



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentlichen Aushang auf Grundlage des § 16 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Zeitraum vom 25.06.2021 bis 23.07.2021 im Verwaltungsgebäude der Stadt Leverkusen (Elberfelder Haus, Hauptstraße 101) und über die Internetseite der Stadt Leverkusen. Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange und die Fachbereiche und Betriebe der Stadt Leverkusen beteiligt.

Die eingegangenen Schreiben der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit zustimmenden Äußerungen oder der Mitteilung, dass keine Betroffenheit besteht, werden nachfolgend nicht dargestellt, da kein Erfordernis zu einer Abwägung und Beschlussfassung besteht.



I/A Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit ist keine Äußerung zur 2. Änderung des Landschaftsplanes im Stadtteil Alkenrath, Bereich Schlosspark Morsbroich, eingegangen.



I/B Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

I/B 1: Telekom



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, T NL West, PTI 22
Venloer Str. 156, 50672 Köln

Stadt Leverkusen
Stadtplanung
Herr Ingo Bauerfeld
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Ihre Referenzen 610-bau
Ansprechpartner T NL West; PTI 22, B 1, Karl-Heinz Enderichs
Durchwahl +49 221 - 3398 36564
Unser Zeichen KEn - 2021 - 275 - 6402
Datum 08.07.2021
Betrifft LP - 2. Änderung im Bereich Schlosspark Morsbroich
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 15
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) i. V. m. § 11 der Verordnung zur Durchführung des
Landschaftsgesetzes (DVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte(r) Herr Ingo Bauerfeld,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und
Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und
bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter
entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g.
Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für die
Sanierung bedeutsam sein können.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und
Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe
insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die
Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.
Dies betrifft die Bepflanzung im Teilbereich und die Telekommunikationslinie.

Aus den beigegeführten Plänen sind die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Telekommunikationslinien der
Telekom ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technische Infrastruktur Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum;
Besucheradresse: Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln | Hausanschrift: Straße 29, 44791 Bochum
Postanschrift: Postfach 10 07 09, 44782 Bochum | Pakete: Venloer Str. 156, 50672 Köln
Telefon +49 234 505-0, Telefax +49 234 505-4110, Internet www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF330
Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

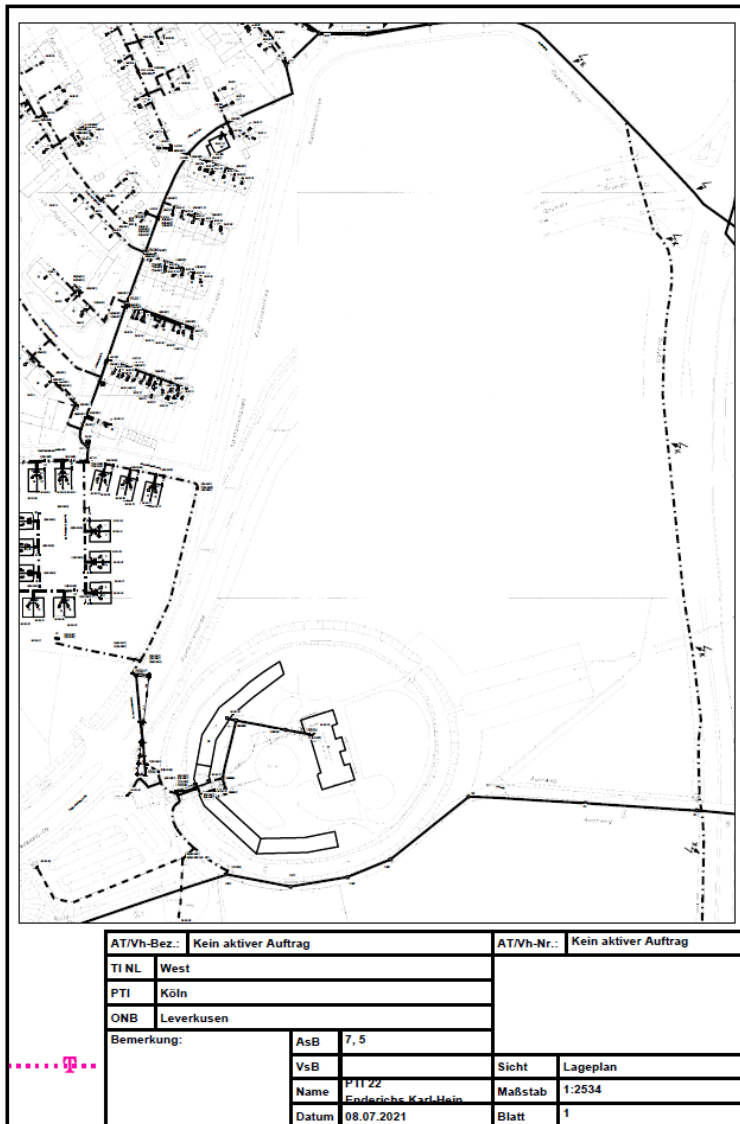


Datum 08.07.2021
Empfänger Stadt Leverkusen
Blatt 2

Karl-Heinz Enderichs

Karl-Heinz Enderichs

Anlage(n): Lagepläne



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die in der Äußerung aufgeführten Hinweise betreffen den Geltungsbereich der 2. Änderung des Landschaftsplans möglicherweise in Randbereichen und werden im Rahmen der Bauausführungsplanung beachtet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.



I/B 2: Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co KG



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG
Overfeldweg 23
51371 Leverkusen
Ansprechpartner: Rühl
Fachbereich: GBS
Telefon: 0214 / 86 61-568
Telefax: 0214 / 86 61-517
Torsten.Ruehl@evl-gmbh.de
www.evl-gmbh.de

Stellungnahme GBG, GBT und GBS

Projekt	2. Änderung des Landschaftsplanes im Bereich „Schloss Morsbroich“	
Teilnehmer	Herr Ingo Bauerfeld	
Aufgestellt	GBG Herr Prenn (Gas/Wasser) GBG Frau Bruchmann (Fernwärme) GBS Herr Rühl (Strom) GBT Herr Cinar (Telekommunikation)	Stand: 09.07.2021

Nr.	Zu erledigen	Erledigt am
	Mit Bezug auf die Anfrage von Herrn Bauerfeld, Stadt Leverkusen, vom 29.06.2021, anbei die Stellungnahme von GBG, GBS und GBT für die Gewerke Gas, Wasser, Fernwärme, Strom und Telekommunikation. Die Stellungnahme gilt vorbehaltlich der Angabe der uns vorgelegten Unterlagen und Ausführungspläne. Strom: Es bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme. Telekommunikation: Es bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme. Fernwärme: Es bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme, da sich im Bereich des Landschaftsplanes keine Fernwärmanlagen- oder Leitungen befinden. Gas/Wasser: Es bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme. Wir weisen aber darauf hin, dass sich an der südlichen Grenze des Landschaftsplanes, im Auerweg, eine Gashochdruck- und eine Wasserleitung befinden, von wo aus das Schloss Morsbroich über Hausanschlussleitungen versorgt wird. An der östlichen Grenze zum Karl-Carstens-Ring verläuft eine Wassertransportleitung. Allgemein: Sämtliche in Betrieb befindlichen Leitungen dürfen nicht überbaut werden.	



Nr.	Zu erledigen	Erledigt am
Es ist zu beachten, dass unsere Leitungen im Vorfeld durch Suchschlitze lokalisiert, die Tiefenlage ermittelt und entsprechend den Vorschriften geschützt werden (Schutzhinweis Leitungen der Energieversorgung Leverkusen). Für eine erforderliche Umverlegung der Leitungen ist mit einer Vorlaufzeit von ca. 4 Monaten zu rechnen		

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die in der Äußerung aufgeführten Hinweise betreffen den Geltungsbereich der 2. Änderung des Landschaftsplans möglicherweise in Randbereichen und werden im Rahmen der Bauausführungsplanung beachtet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.



I/B 3: LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Ihre E-Mail vom 29.06.2021
Mein Zeichen 81.8/21-001

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Entwurfs der 2. Änderung des Landschaftsplanes Leverkusen „Schloss Morsbroich“ danke ich Ihnen.

Bei der Änderung von Landschaftsplänen ist nach § 9 LNatSchG NRW eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Hierbei sind insbesondere zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu betrachten. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen. Zu den dort aufgeführten Schutzgütern zählen das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind daher die Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften (Anlage 4 Nr. 4 b UVPG) zu prüfen.

Im Rahmen der Vorprüfung ist festzustellen, ob sich im Plangebiet in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden, betroffen sind (§ 7 UVPG). Diesbezüglich verweise ich auf das beigefügte Gutachten von Frau Balkowski vom 26.07.2021. Danach bestehen gegen die Planung zunächst Bedenken, da die Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung kulturellen Erbes, hier des zur Eintragung beantragten Bodendenkmals LEV 014 „Schloss Morsbroich“, zur Folge hätte.

Ziel der Landschaftsplanung sollte es sein, Festsetzungen im Landschaftsplan zu treffen, die den langfristigen Erhalt dieser Bodendenkmäler gewährleisten.

Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf § 1 III Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW). Danach sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Die Bodendenkmalbelange sind bei öffentlichen Planungen möglichst mit dem Ziel des Erhalts bedeutender archäologischer Substanz zu berücksichtigen.

Gerne unterstützen wir Sie bei Ihren Überlegungen zur Erstellung einer denkmalverträglichen Planung.

Für Fragen und Abstimmungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Kreutzberg
Verwaltungsfachwirtin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz/Praktische Bodendenkmalpflege



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

26.07.2021
81.8/21-001

Nadia Balkowski, M.A.
Tel 0228 9834-138
Fax 0228 9834-119
nadia.balkowski@lvr.de

Leverkusen, Landschaftsplan im Bereich „Schlosspark Morsbroich“, 2. Änderung

Planung

Im Zuge der 2. Änderung des Landschaftsplanes soll der Schlosspark im LSG verbleiben, bzw. wird als eigenständiges LSG Nr. 2.2-16 „Schloss Morsbroich“ festgesetzt. Vorgesehen ist zudem, das bisherige Entwicklungsziel 9 in das Entwicklungsziel 4 „Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr“ zu ändern. Mit einem auf den Schlosspark zugeschnittenen LSG Nr. 2.2-16 „Schloss Morsbroich“ soll der spezifischen Situation Rechnung getragen werden. Neben dem erforderlichen Schutz von Natur und Landschaft soll die Erholungsfunktion dieses Landschaftsraums für die Öffentlichkeit gesichert werden. Dazu dienen auch die dem Nutzungszweck des Außenparks des Museum Schloss Morsbroich unterstützenden Ge- und Verbote und Unberührtheitsbestimmungen. (aus der Begründung)

Aus dem beigegefügteten Lageplan geht hervor, dass ein neuer Zugang vom Park in den Schlosshof gebaut werden soll (Bereich Auerweg im Südosten der Anlage). Hier soll ein neuer Eingangsbereich mit Brücke über die Gräfte und Fahrradabstellplätzen eingerichtet werden.

Archäologische Grundlagen

Der Untersuchungsraum grenzt unmittelbar an das beantragte Bodendenkmal Schloss Morsbroich (LEV 014). Der Schutzbereich umfasst vor allem die baulichen Anlagen und den Umfassungsgraben.

Befunderwartung

Bei den geplanten Eingriffen vor allem zum Bau der neuen Brücke ist von Eingriffen in die historische Gräfte und die anschließenden Uferbereiche auszugehen. Zu erwarten sind erhaltene Relikte der Grabenböschung, der Grabenverfüllung sowie von Sicherungsanlagen innerhalb der Gräfte (Annäherungshindernisse wie Staken, Pfähle usw.). Auf den Böschungen können Mauerfundamente der Umfassungsmauer des Schlosshofes, der Grabensicherung usw. erhalten sein.



Insbesondere in den Ablagerungen der Gräfte haben sich archäobotanische Relikte erhalten. Dazu zählen archäobotanische Reste (Pflanzenreste wie Früchte, Samen, Holz, Pollen und Sporen; Tierreste wie Knochen, Haut, Haare, Insektenkörper, Flügel, Chitinkörper und Koprolithen) und Artefakte aus organischem Material (z.B. Holzgeräte, Textilien, Leder). Für beide Gruppen gilt, dass sie sich unzerstört (und unverkohlt) nur unter feuchten Bodenbedingungen in grundwassergesättigten Böden erhalten können. Feuchtböden stellen immer ein seltenes und zugleich reiches Archiv der archäologischen Überlieferung dar.

Im Bereich des Schlossgartens außerhalb des Schutzbereiches des Bodendenkmals bestehen keine Bedenken aus Sicht der Bodendenkmalpflege.

Bodendenkmalpflegerisches Fazit

Zunächst bestehen Bedenken gegen die vorgelegte Planung der Einrichtung eines neuen Eingangsbereiches inkl. Brücke über die Gräfte. Zum einen wird die historische Situation verändert. Die Gräfte war frei von Bebauungen und Überbrückungen, da sie der Abwehr von potentiellen Feinden dienten und somit frei von Einbauten zu sein hatten.

Zum anderen gibt es durch die geplanten baulichen Maßnahmen erhebliche Eingriffe in die Bodendenkmalsubstanz.

Wir bitten daher um Prüfung, wie die Planung bodendenkmalverträglicher gestaltet werden kann. Hierzu stehen wir gerne beratend zur Verfügung.

Nadia Balkowski, M.A.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die denkmalpflegerische Bedeutung des Schlossparks Morsbroich wird durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2-16 „Äußerer Schlosspark Morsbroich“ gewürdigt und unterstützt. Dazu finden sich in der Begründung der Festsetzung des LSG entsprechende Formulierungen.

Zur Erläuterung des Planerfordernisses wurde der aktuelle Entwurf zur Neugestaltung des äußeren Schlossparks Morsbroich zur Einsicht bereitgestellt. Dieser ist und war nicht Bestandteil des förmlichen Verfahrens. Die Äußerungen in Bezug auf den aktuellen Entwurf zur Neugestaltung des äußeren Schlossparks Morsbroich werden im Rahmen der weiteren Detailplanung und der Aufstellung eines Parkpflegewerkes berücksichtigt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Äußerung wird teilweise gefolgt.



I/B 4: LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 • 50250 Pulheim

Stadtverwaltung
Leverkusen
Hauptstr. 101
51311 Leverkusen

Per Mail an:
BETEILIGUNGEN.FR61@stadt.leverkusen.de

Datum und Zeichen bitte stets angeben

06.08.2021
B 2021-8-00004

Frau Romana Tybery MSc
Tel 02234 9854-536
Fax 0221 8284-0625
Romana.Tybery@lvr.de

2. Änderung des Landschaftsplanes im Bereich „Schlosspark Morsbroich“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-
lange gemäß § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) i. V. m. § 11
der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG)
Ihr Schreiben vom 28.6.2021 (Mail) mit Zeichen 610-bau

Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland gemäß §§ 1
und 22 (3) und (4) DSchG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bauerfeld,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planung und die eingeräumte Fristverlänge-
rung.

Denkmalpflegerische Belange sind vorhanden, da sich die Planung auf dem Gebiet
der denkmalwerten Parkanlage **Landschaftspark Schloss Morsbroich** und an-
grenzend an das Baudenkmal gemäß § 3 DSchG NRW Schloss Morsbroich mit baro-
cker Gartenanlage und Wassergrabensystem befindet. Zudem liegt das Plangebiet
inmitten des historischen Kulturlandschaftsbereichs KLB 320 „Schloss Morsbroich“
gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR 2016).

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



980-001-04.2019

Besucheranschrift:
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Abtei Brauweiler: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.denkmalpflege.lvr.de, E-Mail: info.denkmalpflege@lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Der nördlich und östlich des Schlosses befindliche Landschaftspark ist eine Erweiterung der Parkanlage westlich des Schlosses auf der Schlossinsel aus der Zeit um 1800, erkennbar in der preußischen Neuaufnahme von 1893/95 (siehe Abb. 1).

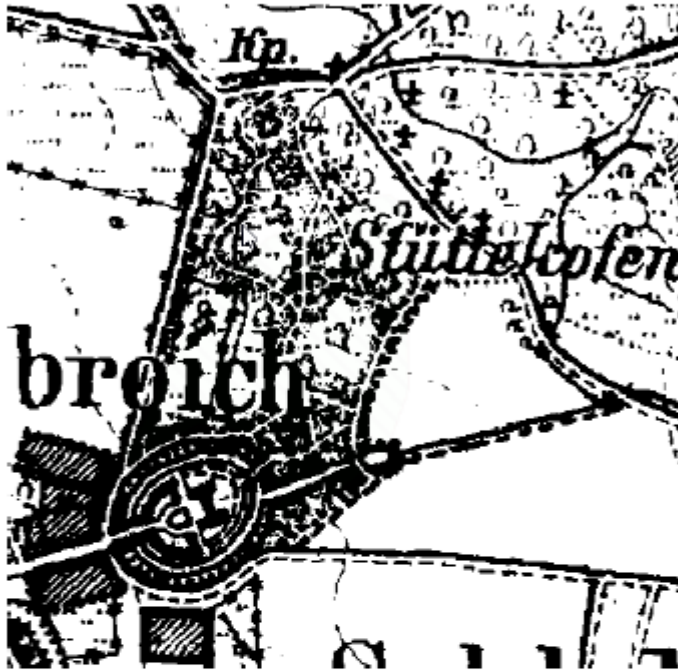


Abbildung 1: Preußische Neuaufnahme

Trotz des Substanzverlusts durch Zerstörungen im 2. Weltkrieg und der Zerschneidung der Anlage durch den Straßenbau in den 70er Jahren sind auch im Plangebiet charakteristische Parkelemente des 19. Jh. und deren räumliche Anordnung bis heute ablesbar und erhalten geblieben. Dadurch ist das ursprüngliche Gestaltungsprinzip im momentanen Zustand immer noch gut nachvollziehbar. Besonders wertvoll ist:

- der zum Teil aus dem 19. Jh. stammende Baumbestand
- die Teichanlage mit Wasserfall/Kaskade
- das Wassergrabensystem
- die Ausstattungselemente
- die Brücke, Tore und Einfriedungen
- die z.T. noch vorhandene geschwungene Wegführung,
- die Geländemodellierung
- die Raumbildung durch Anordnung der Gehölze und offenen Wiesen- und Rasenflächen.

Diese Parkelemente sind sowohl funktional als auch gestalterisch typisch für den Landschaftspark und tragen zum Denkmalwert bei.



Das Denkmal „Landschaftspark Schloß Morsbroich“ ist bedeutend für die Geschichte des Menschen als Zeugnis der Gartenarchitekturgeschichte, der Geschichte der Kulturlandschaft, der Kunst- und der Stadtgeschichte. Für seine Erhaltung und Nutzung liegen gartenkünstlerische, wissenschaftliche und städtebauliche Gründe vor. Die Parkanlage und die oben aufgeführten gestalteten Landschaftsteile sind unverzichtbare Bestandteile der Gesamtanlage „Schloß Morsbroich“ (Gutachten LVR-ADR, 21.07.1999).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die vorliegende Planung sich intensiver mit den historischen Strukturen auseinandersetzen und diese in stärkerem Maße berücksichtigen sollte. Die Geschichte von Schloss und Park sowie die historisch wertvollen Elemente sollten genauer beschrieben und gewürdigt werden.

Die geplanten neuen Strukturen werden skizzenhaft im Entwurfsplan dargestellt, sie sollten jedoch viel detaillierter und anschaulicher ausgearbeitet werden, in Form von Plänen, Grafiken, Bildern, Fotos und vor allem durch Visualisierungen. Besonders bauliche Anlagen müssen im Zusammenhang mit Schloss visualisiert werden, damit die Größe, Form und Materialität vorstellbar wird. Nicht ersichtlich im Plan sind Lage und Größe der in Anlage 3 (Entwurf Entwicklungsziel) unter den Spiegelstrichen aufgelisteten Kriterien:

- *Gestaltung der Wasserflächen und Ausformung der Ufer für verschiedene wasserorientierte Aktivitäten*
- *räumliche Abgrenzung von Aktivitätsbereichen unterschiedlicher Verträglichkeit (z. B. Baden und Surfen)*
- *Konzentrieren von Angeboten mit befestigten bzw. baulichen Erholungseinrichtungen (z. B. Sport- und Spielplätze)*
- *Erschließen des Gebietes mit Wander- und Radwegen*
- *Schaffen von Landschaftsräumen für das Spielen im Freien (z. B. Liege- und Spielwiesen)*

Speziell die Planungsziele wasserorientierte Aktivitäten, Baden, Surfen, Sport- und Spielplätze und Spielwiesen sollten klar erkennbar kartiert werden, da sie evtl. eine Beeinträchtigung des Denkmals darstellen und hier Diskussionsbedarf besteht.

Nicht verständlich ist der völlige Umbau des vorhandenen Wegesystems. Auch die angedachten Baumfällungen im Bereich des Kanals beim neu geplanten Eingang Ost und am Wassergraben nordöstlich des Schlosses sind noch einmal auf ihre Denkmalverträglichkeit zu überprüfen.

Das Entwicklungsziel aus gartendenkmalpflegerischer Sicht ist der Schutz, die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der historisch bedeutsamen Parkanlage. Dazu ist die Erstellung eines Parkpflegewerkes erforderlich.

Auf die weitere Beteiligung im Verfahren freuen wir uns.



Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

gez. D R. J A S C H A B R A U N

Kopie an: Untere Denkmalbehörde der Stadt Leverkusen, jochen.simon@stadt.le-verkussen.de

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die denkmalpflegerische Bedeutung des Schlossparks Morsbroich wird durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2-16 „Äußerer Schlosspark Morsbroich“ gewürdigt und unterstützt. Dazu finden sich in der Begründung der Festsetzung des LSG entsprechende Formulierungen.

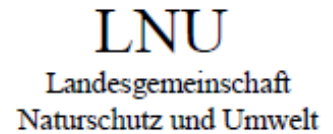
Zur Erläuterung des Planerfordernisses wurde der aktuelle Entwurf zur Neugestaltung des äußeren Schlossparks Morsbroich zur Einsicht bereitgestellt. Dieser ist und war nicht Bestandteil des förmlichen Verfahrens. Die Äußerungen in Bezug auf den aktuellen Entwurf zur Neugestaltung des äußeren Schlossparks Morsbroich werden im Rahmen der weiteren Detailplanung und der Aufstellung eines Parkpflegewerkes berücksichtigt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Äußerung wird teilweise gefolgt.



I/B 5: NABU – Stadtverband Leverkusen,
BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. und
LNU Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt



Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Herr Bauerfeld
Herr Kociok
Per Mail an BETEILIGUNGEN.FB61@stadt.leverkusen.de

13-8-2021

Stellungnahme zur 2. Änderung des L-Plans im Bereich „Schlosspark Morsbroich“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 15
Landesnaturschutzgesetz i.V. m. §11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes
Ihr Schreiben vom 28-6-2021
Ihre Fristverlängerung bis zum 13-8-21 mit mail vom 29-7-21

Sehr geehrte Herren Bauerfeld und Kociok,
wir lehnen die vorgesehene Änderung des L-Plans im Bereich „Schlosspark Morsbroich“ eindeutig ab.

Wie NABU und BUND bereits mit Schreiben an die Stadt Leverkusen vom 27-6-2018 und vom 28-2-2019 mitgeteilt haben, sind wir der festen Überzeugung, dass bereits der heutige Schutzstatus der Flächen nicht ausreichend ist und daher haben wir am 28-2-19 die Unterschutzstellung als flächiges Naturdenkmal oder als geschützten Landschaftsbestandteil beantragt. Dieser höherwertige und aus ökologischer Sicht unabdingbare Schutz sollte unserer Ansicht nach auf endlich erfolgen.

Daher können wir der vorgesehenen Änderung des L-Plans, der dann nur einen viel geringeren Schutz wie heute bieten würde, auf keinen Fall zustimmen.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

gez. i.A. Sönke Geske



Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Entsprechend § 7 LNatschG NRW und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Der Schlosspark Morsbroich ist ein Paradebeispiel für das Zusammenwirken aller 3 vom Gesetzgeber genannten Begründungsvoraussetzungen. Gerade im Schlosspark Morsbroich muss eine ausgewogene Regelung aller vor Ort zu berücksichtigenden Belange gefunden werden.

Durch die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2-16 „Äußerer Schlosspark Morsbroich“ wird dieser Regelungsbedarf gewürdigt und entsprechend festgesetzt. Dazu finden sich in der Begründung der Festsetzung des LSG entsprechende Formulierungen.

Eine Festsetzung als flächiges Naturdenkmal oder als geschützten Landschaftsbestandteil würde den Aspekt des § 26 Abs. 1 Nummer 3 BNatschG nicht in ausreichendem Maße berücksichtigen und ist aus diesem Grund nicht die richtige Form einer möglichen Festsetzung

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Äußerung wird nicht gefolgt.



I/C Äußerung der Fachbereiche und Betriebe

I/C 1: Fachbereich 32 - Umwelt

322-Dau
Michael Daum
Tel. 32 42

22.07.2021

61 – Frau Schwanke, Herrn Kociok

Fachbereichsbeteiligung 2. Änderung des Landschaftsplanes im Bereich „Schlosspark Morsbroich“

- Ihre Bitte um Stellungnahme vom 29.06.2021

Nach Prüfung der eingestellten Unterlagen nimmt der FB 32 wie folgt Stellung:

1. Natur- und Landschafts-/Artenschutz (Frau Dr. Hilgers, 32 25)

1. In Anlage 3 heißt es unter dem Punkt "Öffnung der Parkanlage und des Schlosses": „...um das Zusammenspiel mit dem Schloss und damit wieder die ursprüngliche gestalterische Einheit zu erhalten...“ Die ursprüngliche gestalterische Einheit im englischen Stil ist mit den Belangen von Natur-, Landschafts- und Artenschutz nicht vereinbar. Es kann nur eine Annäherung an die ursprüngliche gestalterische Einheit unter Berücksichtigung der Belange von Natur-, Landschafts- und Artenschutz erfolgen.
2. Aufgrund der zu erwartenden höheren Besucherzahlen und somit Frequentierung der Fläche muss mit Umsetzung der Planung zur Neugestaltung des äußeren Schlosspark Morsbroich ein Monitoring zur Störung der im Südosten befindlichen Graureiherbrutkolonie über mindestens 2-3 Jahre erfolgen. Des Weiteren ist für die Landschaftsplanänderung eine FFH-Verträglichkeitsstudie zum etwa 150m entfernten FFH Gebiet an der Dhünn im Rahmen der strategischen Umweltprüfung durchzuführen.
3. Anlage 4: Änderung der Nummer 2.2-166 in 2.2-16 Landschaftsschutzgebiet „äußerer Schlosspark Morsbroich“.
4. In Anlage 4 muss der letzte Abschnitt von 2.2-16(6) „Die Untere Naturschutzbehörde kann weiterhin auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach 2.2 für Maßnahmen zulassen, wenn feststeht, dass durch die Maßnahme der Museumsstandort gestärkt wird und die Maßnahme den Charakter des geschützten Gebietes weder verändert noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen“ geändert werden in „Die Untere Naturschutzbehörde kann weiterhin auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach 2.2 für Maßnahmen zulassen, wenn feststeht, dass durch die Maßnahme der Museumsstandort gestärkt wird, die Belange des Artenschutzes durch die Maßnahme nicht betroffen sind und die Maßnahme den Charakter des geschützten Gebietes weder verändert noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen“.
5. Bei dem in Anlage 4 gelisteten Naturdenkmal (ND) Df 2.3-54 handelt es sich nicht um eine Blutbuche, sondern um eine Rotbuche.
6. Das in Anlage 4 gelistete Naturdenkmal (ND) Df 2.3.57 Sommerlinde ist in Anlage 2 nicht eingezeichnet.



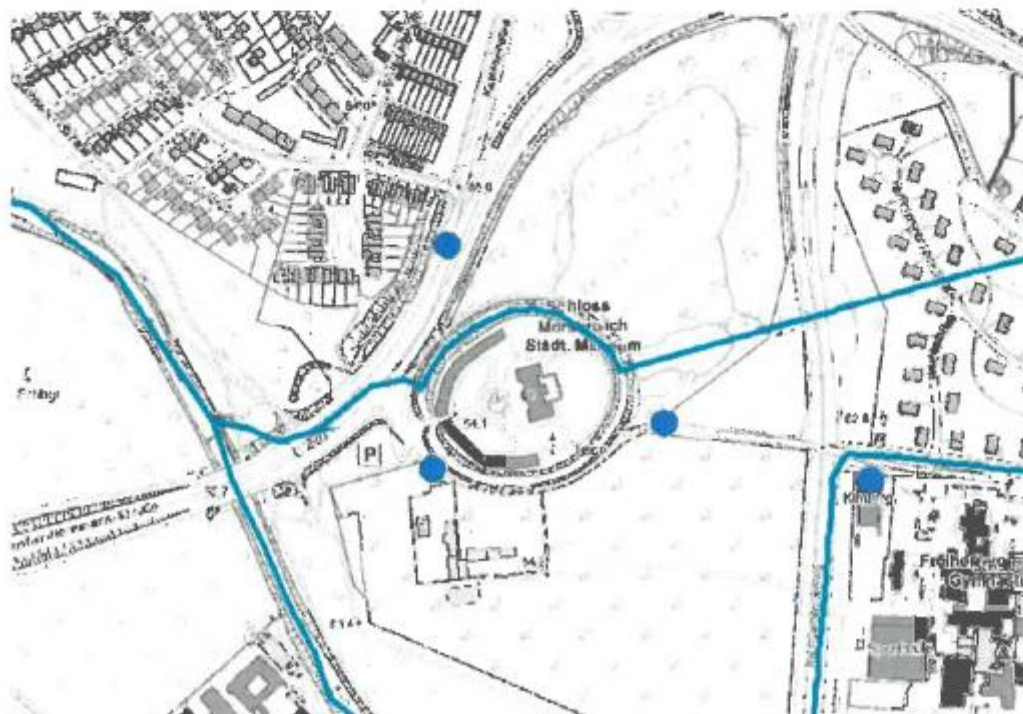
- Die beiden im neuen Landschaftsplan angedachten Naturdenkmale Nr. 2.3-60 und 2.3-87 sind abgängig. Beide weisen abgestorbene Kronenbereiche auf und haben nach Einschätzung vom 20.07.2021 durch unseren Arborist Herrn Neuenhaus kaum Zukunftsperspektiven. Eine Ausweisung als ND scheint daher fragwürdig. Ein Erhalt als Habitatbaum sollte weiterhin angestrebt werden.

2. Wasser (Frau Marschollek, 32 15)

- Von der 2. Änderung des Landschaftsplanes sind keine wasserwirtschaftlichen Schutzgebiete (Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) betroffen.
- Innerhalb des Änderungsbereiches des Landschaftsplanes befinden sich keine Grundwassermessstellen, sodass keine Anforderungen hinsichtlich dieser gestellt werden.
- Durch den Schlossgraben fließt der Ophovener Mühlenbach und mündet anschließend in der Dhünn. Die Dhünn ist ein Vorranggewässer in NRW und ist gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtig. Entsprechend der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist für alle Gewässer insbesondere für die berichtspflichtigen Gewässer dafür Sorge zu tragen, dass der gute Zustand bzw. das gute ökologische Potential der Gewässer erreicht bzw. erhalten wird. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe gilt das Verschlechterungsverbot.
- In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sämtliche bauliche Veränderungen am Gewässer/ Schlossgraben gem. Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. dem Landeswassergesetz genehmigungspflichtig sind und diese Maßnahmen frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und zu beantragen sind.

Weitere Anregungen werden nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht vorgetragen.

Übersichtskarte





Für Rückfragen stehen die v. g. Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Hardiman

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

- zu 1.1:** Der in der Äußerung aufgeführten Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet.
- zu 1.2:** Der in der Äußerung aufgeführten Hinweis bzgl. des Monitoring wird im weiteren Verfahren beachtet. Die FFH-Verträglichkeitsstudie wird im weiteren Verfahren erarbeitet.
- zu 1.3:** Der in der Äußerung aufgeführten redaktionelle Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet.
- zu 1.4:** Der in der Äußerung aufgeführten Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet.
- zu 1.5:** Der in der Äußerung aufgeführten redaktionelle Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet.
- zu 1.6:** Der in der Äußerung aufgeführten redaktionelle Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet Das Naturdenkmal (ND) mit der Bezeichnung „d“ hat die Nummer 2.3-57 und nicht 2.3-76.
- zu 1.7:** Die abgängigen ND werden als ND gestrichen und im weiteren Verfahren als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 (1) Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) festgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass das gebildete Totholz durch xylobionte Arten (Pilze, Insekten) und Baumhöhlenbewohner genutzt werden könnte und wahrscheinlich auch schon genutzt wird. Der Berg-Ahorn weist bereits Spechtlöcher auf.
- zu 2:** Die in der Äußerung aufgeführten Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerung wird teilweise gefolgt, im Übrigen zur Kenntnis genommen.



I/C 2: Fachbereich 37 Feuerwehr Abt. 372 – Gefahrenvorbeugung

372.1
Leuchgens
☎ 7505-330
☎ 7505-332

28.07.2021

1. FB 61 - Stadtplanung

AktZ./ BauNr. :	37/30/12/S 2021-00198
hier :	Stellungnahme nach § 54 der BauO NRW
Art des Vorhabens	2. Änderung des Landschaftsplans im Bereich "Schlosspark Morsbroich"
Bauadresse	
Gemarkung :	
Bauherr:	
Ihr Zeichen	610-bau

Zu der oben genannten 2. Änderung des Landschaftsplans im Bereich „Schlosspark Morsbroich“ wird aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

1. Löschwasserversorgung und die Einrichtung zur Löschwasserversorgung

Eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung muss nach §3 Ansatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 durch die Gemeinde sichergestellt werden. Die Löschwasserversorgung wird in Leverkusen gemäß Löschwassersicherungsvertrag durch den Energieversorger der Stadt Leverkusen sichergestellt. Weiterhin muss aus Sicht der Feuerwehr Leverkusen die AGBF Empfehlungen 2009-11 „Löschwasserversorgung“ beachtet werden.

Darüber hinaus gehende Anforderungen bezüglich der Löschwasserversorgung (z. B. Abstände von Hydranten etc.) und der Löschwassermenge wird in gesonderten objektspezifischen Bauanträgen festgelegt.

Dabei ist zu beachten, dass die zur späteren Erfüllung der Vorgabe des § 3 (2) BHKG vorzuhaltende Löschwassermenge jeweils im Hinblick auf eine konkrete Bebauung zu bestimmen ist.

Es wird davon ausgegangen, dass die Erschließung hinsichtlich der angemessenen Löschwasser-versorgung über das Trinkwasserrohrnetz sichergestellt werden soll. Die Hydrantenabstände dürfen 150 m nicht überschreiten. Unterflurhydranten sind gemäß DIN 4066 (Schild DIN 4066-A) zu kennzeichnen und dürfen weder zugestellt noch zugeparkt werden können.

Für Sonderbauten wie bspw. Schulen, Verkaufsstätten und Tiefgaragen etc. ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h (1.600 l/min) über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.



Insbesondere die Nutzbarkeit der Hydranten für die Feuerwehr muss sichergestellt werden, dabei dürfen keine besonderen Hindernisse zwischen dem Einsatzobjekt oder den Einsatzobjekten und den für die Feuerwehr nutzbaren Hydranten dazwischenliegen (z. B. Bahnstrecken, Autobahnen, große Firmengelände, Stützmauer oder hohe Böschungen etc).

2. Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr

Die Zugänglichkeiten für die Feuerwehr für die zukünftigen Bebauung bzw. der noch zu planenden baulichen Anlagen muss gemäß § 5 der BauO NRW und in Anlehnung an die VV BauO NRW sichergestellt werden.

2.1 Gebäudeklasse 1 bis 3

Die Grundstücke bzw. Gebäude müssen in einer solchen Breite an eine befahrbare Verkehrsfläche grenzen oder von dieser einen gradlinigen Zugang oder eine Zufahrt haben, so dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsgeräten wie unter Paragraph 5 der Landesbauordnung (BauO NRW) und der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr in ihrer jeweils gültigen Fassung jederzeit gewährleistet ist.

Hierbei wird besonders darauf hingewiesen, dass die öffentliche Straße nicht als bloße Zufahrt, sondern in den bebauten Bereichen auch als Bewegungsfläche gesehen werden muss. Die Mindestbreite der Fahrbahn ist daher bei Gebäuden bis einschließlich Gebäudeklasse 3 (ehem. Gebäude geringer Höhe) mit mindestens 4 m festzulegen.

2.2 Gebäudeklasse 4 bis 5

Für Straßen mit Gebäuden ab Gebäudeklasse 4 (ehem. Gebäude mittlerer Höhe; Fußboden des obersten Aufenthaltsraumes mehr als 7m über der Geländeoberfläche) ist zu beachten, dass für den Einsatz des Hubrettungsfahrzeugs die Fahrbahn eine Mindestbreite von 3,50 m (Aufstellfläche) haben muss. Zusätzlich muss, um den Leiterpark ausschwenken und das Fahrzeug abstützen zu können, entlang der den Gebäuden abgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter Geländestreifen frei von festen Hindernissen bleiben. Dieser Streifen darf kein Parkstreifen sein, da der Leiterpark von hinten bestiegen werden muss. Allenfalls können in diesem Streifen einzelne Bäume hingenommen werden, die voneinander einen Abstand von mindestens 10 m haben.

Es ist zu beachten, dass sich zwischen anzuleitenden Außenwänden und den Aufstellflächen keine für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden. Die Anleiterbarkeit darf durch Bewuchs auf Dauer nicht behindert werden. Dies gilt besonders für Baumkronen vor Fenstern die der Menschenrettung dienen.

Thomas Leuchgens

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die in der Äußerung aufgeführten Hinweise betreffen nicht die Ebene der Landschaftsplanung und sind in den nachfolgenden Verfahren zu beachten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.



I/C 3: Fachbereich 63 – Bauaufsicht – Untere Denkmalbehörde

631-si
Jochen Simon
Tel.: 6314

22.07.2021

2. Änderung des Landschaftsplanes im Bereich „Schlosspark Morsbroich“ Hier: Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde

Das gesamte Plangebiet besteht aus einem unter Denkmalschutz stehenden Park. Dieser ist in Verbindung mit dem ebenfalls unter Denkmalschutz stehenden Schloss Morsbroich mit Schlossinsel und Wassergraben zu sehen. Da schon bei der Unterschutzstellung die Nutzung des Schlosses eine der Öffentlichkeit zugewandte Museumsnutzung war, ist die Umnutzung des Parkbereichs vom reinen, dem Landschaftsschutz unterworfenen Wald- und Wiesengelände in ein auch für die Öffentlichkeit als Erholungsraum nutzbarer Bereich aus denkmalpflegerischer Sicht zu begrüßen.

Dabei muss allerdings darauf Wert gelegt werden, dass zukünftig nicht nur der Schutz von Natur und Landschaft auf der einen Seite und dem Ausbau zum soziokulturellen Begegnungsort auf der anderen Seite alleinige Beachtung finden, sondern dass auch der denkmalpflegerische Gedanke eines in großen Teilen vom Menschen gestalteten Parks erhalten bleibt. Dazu gehören im Besonderen die noch erhaltenen historischen Bäume sowie der formal ausgestaltete Wasserzulauf mit Kaskade zum Schlossgraben. Diese Teile des Parks dürfen in ihrer Bedeutung und Ablesbarkeit keinesfalls weiter verunklart oder zugunsten anderer Ziele denkmalpflegerisch negativ verändert werden. Daher sind die textlichen Festlegungen in den Entwicklungszielen „Der Außenpark des Museums Schloss Morsbroich, soll denkmalgerecht revitalisiert und zum soziokulturellen Begegnungsort weiterentwickelt werden. Damit sollen konkret folgende Ziele erreicht werden: Öffnung der Parkanlage und des Schlosses: Ziel ist es, sich auf naturverträgliche Weise der ursprünglichen Offenheit der Parkanlage auf Grundlage der historischen Herkunft der Anlage wieder anzunähern.“ denkmalpflegerisch von besonderem Interesse und unbedingt bei der späteren Umsetzung der Umgestaltung zu beachten.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die in der Äußerung aufgeführten Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

2. ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES

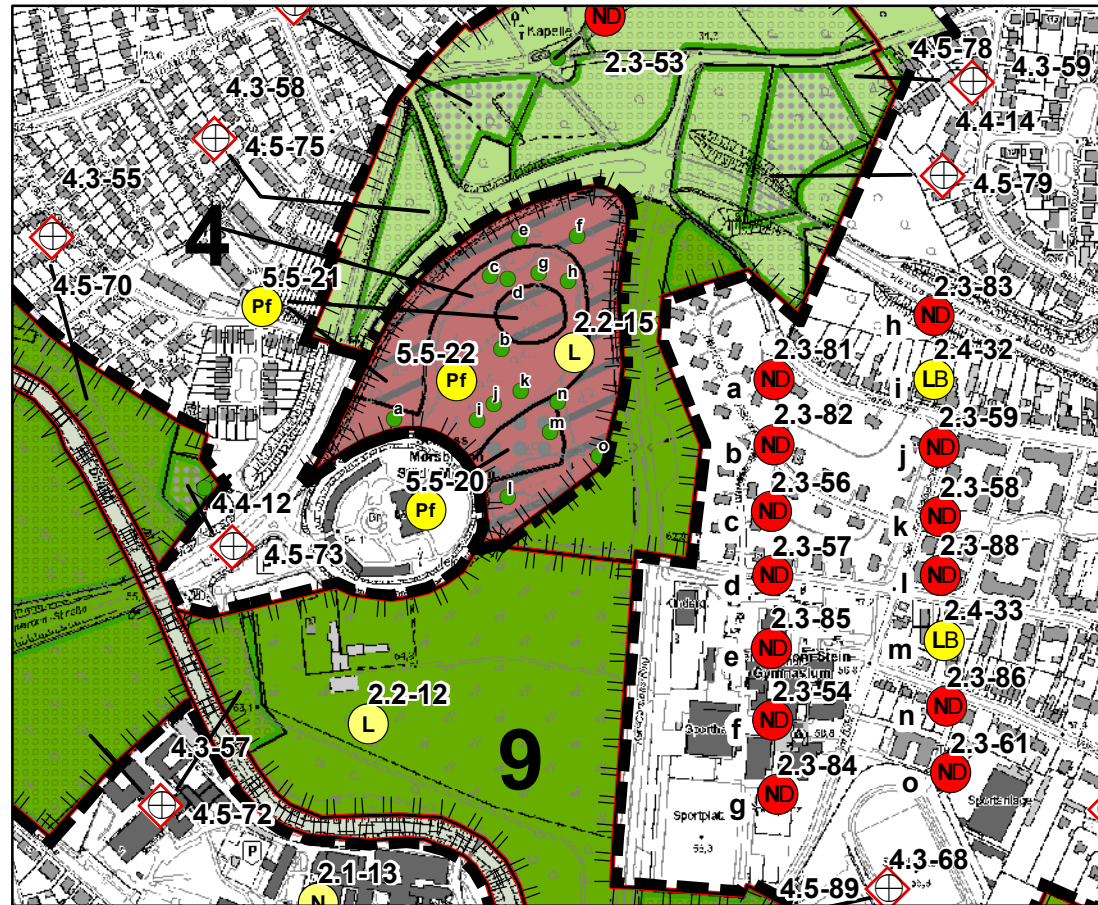
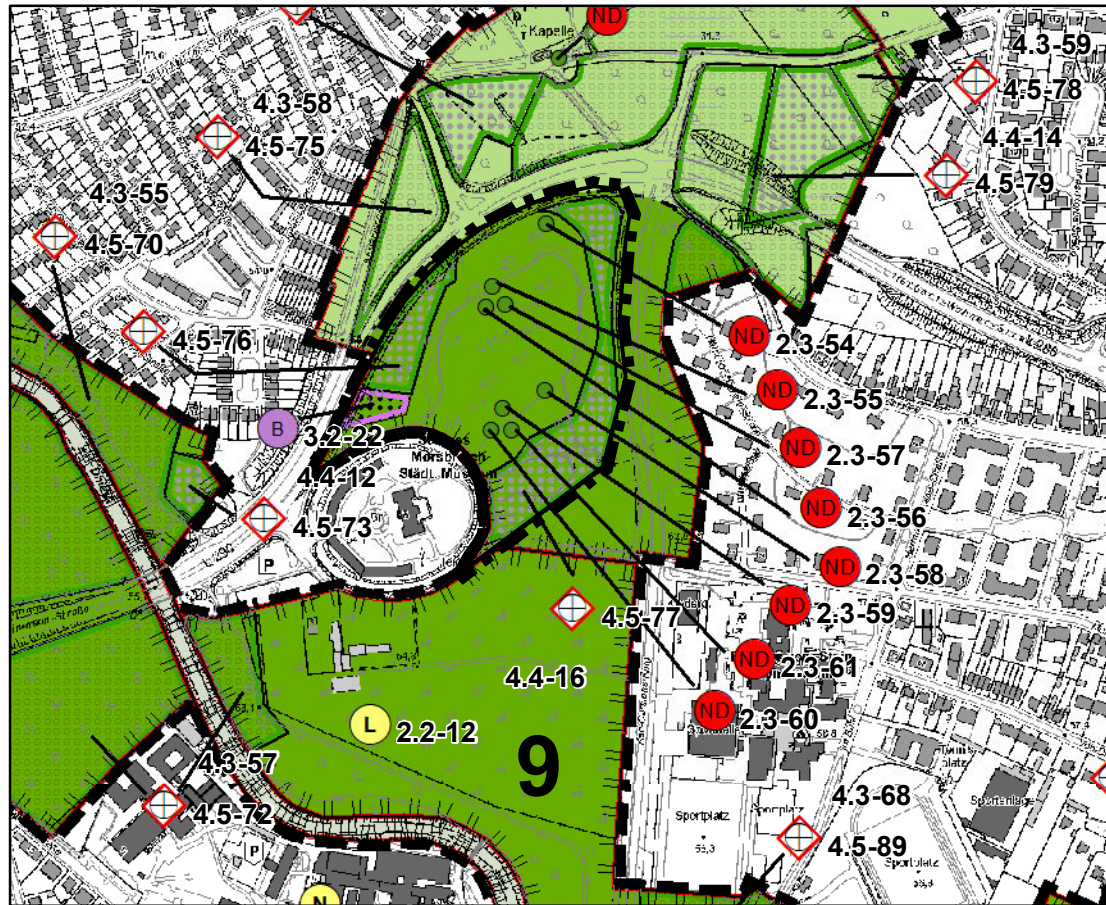
Anlage 2 zur Vorlage Nr. 2021/1182

Stadt Leverkusen



STADTTTEIL: ALKENRATH

BEREICH: SCHLOSS MORSBROICH



VORHANDENE DARSTELLUNGEN / FESTSETZUNGEN

M: 1:7.500

GEPLANTE DARSTELLUNGEN / FESTSETZUNGEN

M: 1:7.500

Rechtsgrundlagen:

Landesnaturschutzgesetz NRW
- LNatschG NRW i. d. F. d. B.
vom 21. Juli 2000
(GV. NRW. S. 487)

Am 24.08.2020 hat der Rat die Aufstellung
der Änderung des Landschaftsplans gem.
§ 14 (1) LNatschG NRW beschlossen und ist
gemäß § 14 (1) Satz 2 LNatschG NRW am
18.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister
i. V. Beigeordnete

Am 24.08.2020 hat der Rat den
Beschluss zur Durchführung der
frühzeitigen Beteiligung
der Öffentlichkeit gefasst.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister
i. V. Beigeordnete

Nach ortsüblicher Bekanntmachung
am 18.06.2021 wurde die frühzeitige
Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 16 LNatschG NRW in der Zeit vom
25.06.2021 bis einschließlich
23.07.2021 durchgeführt.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister
i. V. Beigeordnete

Am ____ hat der Rat die Änderung
des Landschaftsplans mit Begründung
als Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister
i. V. Beigeordnete

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am ____
hat die Änderung des Landschaftsplans als
Entwurf mit der Begründung gem.
§ 17 LNatschG NRW
in der Zeit vom ____ bis einschl. ____
öffentlich ausgelegt

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordnete

Der Rat hat in seiner Sitzung am ____
die Änderung des Landschafts-
plans mit Begründung beschlossen.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister

Die Änderung des Landschafts-
plans mit der Begründung wird
hiermit ausgefertigt.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister

Die Änderung des Landschaftsplans
ist gem. § 18 LNatschG NRW angezeigt
worden. Eine Verletzung von Rechts-
vorschriften ist nicht geltend gemacht
worden.

Köln, den

Bezirksregierung Köln

Das erfolgte Anzeigeverfahren über die
Änderung des Landschaftsplans bei der
Bezirksregierung ist am ____
ortsüblich bekanntgemacht worden.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister

Änderungsbereich

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des bestehenden Landschaftsplanes
- Stadtgrenze

Entwicklungsziele für die Landschaft

- 1 Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen
reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 2 Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen
Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen
Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem
Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten
oder stark vernachlässigten Landschaft für eine Erholungsnutzung
- 3(a) Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem
Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten
oder stark vernachlässigten Landschaft als funktionsfähige
Lebensstätte für Pflanzen und Tiere
- 3(b)
- 4 Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr
- 5 Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes
oder zur Verbesserung des Klimas
- 6 Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen
und ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufhebung
durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen
- 7 Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich
oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und ihre Gestaltung
als öffentliche Grünanlage
- 8 Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und
landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes
bei Eingriffen in Natur und Landschaft
- 9 Erhaltung von Grünflächen
- 10 Erhaltung des Europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz
des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- 2.1 Naturschutzgebiet
- 2.2 Landschaftsschutzgebiet
- 2.3 Naturdenkmal
- 2.4 Geschützter Landschaftsbestandteil (flächenförmig)
- 2.4 Geschützter Landschaftsbestandteil (punktförmig)

Zweckbestimmung für Brachflächen

- 3.1 Natürliche Entwicklung
- 3.2 Bewirtschaftung oder Pflege
- 3.3 Anderweitige Sondernutzung

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

- 4.1 Untersagung der Erstaufforstung
- 4.3 Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz
- 4.4 Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil
- 4.5 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

- 5.1 Anpflanzungen
Baumreihe / Allee
- 5.2 Aufpflanzungen
Baumgruppe / Einzelbaum
- 5.3 Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen
geschädigten Grundstücken
- 5.5 Pflegemaßnahmen
- 5.7 Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen

- Wanderweg
- Radweg
- kombinierter Rad- und Wanderweg
- Reitweg

Maßnahmenräume LSG Morsbroich

- 5.5-20
- 5.5-21
- 5.5-22

FACHBEREICH STADTPLANUNG

KO_612_04_19

2. Änderung des Landschaftsplans Leverkusen Schloss Morsbroich (Teil A) und Begründung mit integriertem Umweltbericht (Teil B)

**Auftraggeber:
Stadt Leverkusen**



erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder

Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig

Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung

Bahnhofstraße 31, 53123 Bonn, Fon 0228-978 977 0, Fax 0228/978 977-29

Frankfurter Straße 48, 53572 Unkel, Fon 02224/988 54 68

info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen
Dipl.-Biol. Dr. Birgit Martau

Bonn, den 22.11.20

Inhalt

TEIL A:	4
1. Entwicklungsziele für die Landschaft	5
1.4 Entwicklungsziel 4: Herrichtung der Landschaft für die Erholungsnutzung	5
Entwicklungsziel 4.1 (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW)	5
2.2-15 Landschaftsschutzgebiet „Äußerer Schlosspark Morsbroich“	7
Landschaftsschutzgebiet „Äußerer Schlosspark Morsbroich“	7
2.3 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	11
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	12
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW)	13
Teil B:	14
Präambel zur Begründung des Landschaftsplans mit integriertem Umweltbericht	15
1. Verfahren	15
2. Rechtsgrundlage und allgemeine Vorbemerkungen	16
3. Zielsetzung der 2. Änderung Schlosspark Morsbroich	17
4. Landschaftsräume und Leitbilder	18
4.1 Allgemeine Informationen zum Landschaftsraum Leverkusen	18
4.1.1 Biotopverbund	18
4.1.2 Biodiversität	19
4.2 Beschreibung des Landschaftsraums für den Teilraum Schlosspark Morsbroich	20
5. Vorgaben und Ziele übergeordneter Planungen	21
5.1 Ebenen	21
5.1.1 Internationale Ebene	21
5.1.2 Europäische Ebene	21
5.1.3 Landesebene	22
5.1.4 Regionale Ebene	22
5.1.5 Kommunale Ebene	23
5.2 Umweltziele für die einzelnen Schutzgüter	24
5.2.1 Schutzgut Mensch	24
5.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität	24
5.2.3 Schutzgut Fläche und Boden	24
5.2.4 Schutzgut Wasser	25
5.2.5 Schutzgut Luft und Klima	25
5.2.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe	25
6. Strategische Umweltprüfung	25

6.1 Rechtliche Grundlagen des Landschaftsplanes	26
6.2 Rechtliche Grundlagen im Umweltschutz	26
6.3 Derzeitiger Umweltzustand sowie voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der 2. Änderung des Landschaftsplanes	26
6.3.1 Schutzgut Mensch	26
6.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	27
6.3.3 Schutzgut Fläche; Boden	28
6.3.4 Schutzgut Wasser	28
6.3.5 Schutzgut Luft und Klima	28
6.3.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe	29
6.3.7 Wechselwirkungen	29
6.4 Darstellung der derzeitigen Umweltprobleme.....	30
6.4.1 Gewässernutzung	30
6.4.2 Nährstoffeintrag / Schadstoffeintrag	30
6.4.3 Nutzungsintensität	30
6.4.4 Lärmbelastung.....	30
6.5 Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Durchführung des Landschaftsplanes	31
6.5.1 Schutzgut Mensch	31
6.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	31
6.5.3 Schutzgut Fläche und Boden	32
6.5.4 Schutzgut Wasser	32
6.5.5 Schutzgut Luft und Klima	33
6.5.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe	33
6.5.7 Wechselwirkungen	33
6.6 Darstellung der Auswirkungen der Maßnahmen bei Durchführung des Landschaftsplanes, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verhindern, verringern, ausgleichen	33
6.7 Hinweise auf Schwierigkeiten	34
6.8 Prüfung von Alternativen.....	34
6.9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)	34
7. Zusammenfassung	35
Quellen	36

TEIL A:

2. Änderung des Landschaftsplans Leverkusen Schloss Morsbroich

1 Entwicklungsziele für die Landschaft

Ziffer

Textliche Festsetzung

Erläuterungen

1. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

1.4 ENTWICKLUNGSZIEL 4: HERRICHTUNG DER LANDSCHAFT FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG

4.1	Entwicklungsziel 4.1 (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW) Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr und Herstellung eines naturnahen Landschaftsparks Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt: - den Außenpark des Museum Schloss Morsbroich	Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume ist nach Maßgabe folgender Kriterien zu rekultivieren: - Konzentrieren von Angeboten mit befestigten bzw. baulichen Erholungseinrichtungen (z. B. Sport- und Spielplätze), - Erschließen des Gebietes mit Wegen im Einklang mit dem Artenschutz, - Schaffen von Landschaftsräumen für das Spielen im Freien (z. B. Liege- und Spielwiesen). Der Außenpark des Museums Schloss Morsbroich soll entsprechend dem Denkmalschutzgesetz NRW hergestellt werden. Damit sollen konkret folgende Ziele erreicht werden: <u>Öffnung der Parkanlage und des Schlosses:</u> Ziel ist es, sich auf naturverträgliche Weise der ursprünglichen Offenheit der Parkanlage auf Grundlage der historischen Herkunft der Anlage wieder anzunähern. Es ist von großem Interesse, die Wegeverbindungen und Raumbeziehungen zu schaffen, um das Zusammenspiel mit dem Schloss und damit wieder eine ähnliche gestalterische Einheit zu erhalten und das baukulturelle Kleinod Schloss Morsbroich zu vervollständigen. Die Annäherung an die ursprüngliche gestalterische Einheit hat unter Berücksichtigung der Belange von Natur-, Landschafts- und Artenschutz zu erfolgen. <u>Gesamtaufwertung der Anlage:</u> Durch die Aufwertung des Parks sollen Kunstaussstellungen, Architektur und qualitätsvoller Freiraum gesamtheitlich wahrgenommen und das
------------	---	---

Zusammenwirken prägend vermittelt und erlebbar gemacht werden.

Schaffung eines Begegnungsortes und der Möglichkeiten für spielerisches Erleben im Schlosspark:

Der Schlosspark soll anhand von Lehr- und Themenpfaden, Natur- und Raumerlebnis, etc. insbesondere im Bereich Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung, mit museumsnaher Ausrichtung genutzt werden (Museumspädagogik, Schulen, Erwachsenenbildung).

Akzeptanzsteigerung und Zuwachs an regionalem Interesse.

Mobilitätskonzept und Erschließung:

Die Revitalisierung der Parkanlage soll dazu dienen ein neues Mobilitätskonzept anzustoßen. Ziel ist es, neue Wegeverbindungen für den Fußverkehr anzulegen für Menschen mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang zum Schloss sicher zu stellen.

Die Parkanlage soll sich durch eine geeignete Wegeführung zu den angrenzenden Fußwegetrassen öffnen.

Herstellung eines naturnahen Landschaftsparks:

Die Erstellung eines Parkpflegewerks soll neben der Erholungsnutzung auch die Erhaltung der naturnahen Waldbestände, der Altbäume (insbesondere NDs) und sonstigen Naturgüter (z.B. Extensivwiese) als Lebensräume zahlreicher Vogel- und Säugetierarten (insb. Fledermäuse) sichern und ihren Fortbestand gewährleisten.

2.2.0 Landschaftsschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Ziffer

Textliche Festsetzung

Erläuterungen

2.2-15 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „ÄUßERER SCHLOSSPARK MORSBROICH“**2.2-15** Landschaftsschutzgebiet „Äußerer Schlosspark Morsbroich“

Flächengröße: 6,1 ha

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 7 (5) Nr. 2 LNatSchG NW in Verbindung mit § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zum Erhalt und zur Entwicklung des äußeren Schlossparks des Museum Schloss Morsbroich als bedeutsames kulturhistorisches Denkmal,
- zum Erhalt und zur Entwicklung des äußeren Schlossparks des Museum Schloss Morsbroich als attraktives Landschaftselement für die naturverträgliche Erholung im besiedelten Raum,
- aufgrund des bedeutenden Wertes der Parkanlage aus kulturhistorischer Sicht,
- als verbindendes Element zwischen dem Grünzug Dhünnskorridor und dem Waldgebiet Bürgerbusch,
- wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart durch eine Vielzahl von als ND-geschützten (Ur-) Altbäumen,
- als siedlungsnaher Freiraum wegen seiner sehr hohen klimatischen Ausgleichsfunktion,
- als Standort für schutzwürdige Gley-Vega-Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere
 - Totholz- und Altbaumreicher Ahornmischwald mit heimischen Laubbaumarten als Lebensraum für Graureiher, Klein-, Mittel- und Schwarzspecht,
 - Bachstau als Lebensraum für Grasfrosch und Erdkröte sowie Waldfledermausarten,
 - Strukturreicher Schlosspark mit altem Baumbestand,
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für:

Das Gebiet umfasst die historisch bedeutsame Parkanlage im Anschluss an das Museum Schloss Morsbroich mit den zugehörigen Waldbereichen sowie einer zentralen Wiesenfläche.

Der innere und der äußere Schlosspark sind durch einen wasserführenden Graben getrennt, der auf der südöstlichen Seite in einen Bachstau mündet und als Wasserkaskade ausgebildet ist. Er wird durch die Verlängerung des Ophovener Mühlenbaches gespeist. Der Ophovener Mühlenbach selbst wird durch Schlebusch und entlang des Karl-Carstens-Rings nach Süden verrohrt zur Dhünn geführt.

Der äußere Schlosspark dehnt sich in nordöstlicher Richtung aus und wird von einem Ring aus strukturreichen Waldflächen umgeben. Sie beherbergen verschiedene Laubmischwaldtypen sowie einen Bereich mit Fichtenwald. Bemerkenswert ist vor allem ein totholzreicher Ahornmischwald im Südosten des Schlossparkgeländes mit einigen Uraltbäumen und alten Haselsträuchern. Hier befindet sich auch eine regional bedeutsame Brutkolonie von Graureihern.

Im Zentrum der Waldflächen befindet sich ein Landschaftspark mit weitläufigen Intensiv-Rasenflächen und sehr alten bildprägenden Einzelbäumen, die als ND geschützt sind.

Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Grünland und Überschwemmungsbereiche im Unteren Dhünntal“ mit besonderer Bedeutung.

2.2.0 Landschaftsschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	• <u>Vögel</u>: Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) • <u>Fledermäuse</u>: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwerg-, Mücken- u. Rauhautfledermaus (<i>P. pipistrellus</i>, <i>P. pygmaeus</i> und <i>Pipistrellus nathusii</i>).	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten <u>allgemeinen Verbote</u> Nr. 1 bis 16 sowie die in Maßnahmenräumen festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5. Darüber hinaus bleiben von allgemeinen Verboten unberührt: - Maßnahmenräume 5.5.21 und 5.5.22: die Errichtung von baulichen Anlagen zum Zwecke eines neuen Wegekonceptes, sofern diese im Wesentlichen außerhalb der Waldbereiche geführt werden, es sind nur unbefestigte Wege mit einer Mulchdeckschicht zugelassen, - Maßnahmenräume 5.5.21 und 5.5.22, nicht im Bereich des Gewässers: Die Anlage von Ruhepodesten und Einrichtung von Plastiken inkl. Hinweisinrichtungen und ggf. Schutzeinrichtungen (Einhausungen) inkl. ggf. erforderlicher Fällung einzelner Bäume, - Die Durchführung von Veranstaltungen, denen die Untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat, - Maßnahmen an und im Umfeld von denkmalgeschützten Bauwerken, um erforderliche Sichtachsen und Blickbeziehungen herzustellen, darunter fallen auch ggf. erforderliche Fällungen,	Unberührtheit gilt spezifisch zu den Verboten: 1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1-3 BauO NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gemäß § 65 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - sowie Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern. 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen und Warenautomaten auf- oder abzustellen. 5. Veranstaltungen jeder Art außerhalb des Waldes durchzuführen, sofern sie mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu vereinbaren sind. 15. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume auf Streuobstwiesen, wild wachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.

2.2.0 Landschaftsschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	- Maßnahmen die im Rahmen des Parkpflegewerks vorgesehen sind, - Die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern, sofern sie mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu vereinigen sind und unter Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen, - Die Bewässerung, sofern sie der Erhaltung des Pflanzbestandes dient.	9. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzugestalten, sowie deren Ufer oder Sohlstruktur, deren Böschungen, die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren). 10. Den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen.
	Die Untere Naturschutzbehörde kann weiterhin auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach 2.2 für Maßnahmen zulassen, wenn feststeht, dass durch die Maßnahme der Museumsstandort gestärkt wird, die Belange des Artenschutzes durch die Maßnahme nicht betroffen sind und die Maßnahme den Charakter des geschützten Gebietes weder verändert noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Gebote: - Aufstellung eines Parkpflegewerks incl. Monitoring unter Berücksichtigung des neuen Wegekonzeptes (5.5.22-1), - Erhaltung der Baumkulisse als strukturierendes Element des äußeren Schlossparks, - Erhaltung der Altbäume (insbesondere NDs), - Erhaltung und Entwicklung des Museumsstandortes im Außenpark z. B. durch Standorte Plastiken inkl. Hinweisinrichtungen und ggf. notwendigen Schutzeinrichtungen (Einhausungen), Marktveranstaltungen, Lesungen, Museumsfeste (5.5.22-3), - Erhaltung des Landschaftsparkcharakters mit Möglichkeiten der Naherholung (z.B. durch Anlage sog. Bosketts) mit Entwicklung eines Wegekonzeptes (5.5.22-4),	Siehe Zonierung innerhalb des Parks (Maßnahmenräume)

2.2.0 Landschaftsschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
	- Erhaltung der naturnahen Waldbestände und Wiederaufforstung mit einem Laubholzanteil von 80 % (5.5.20-3 und 5.5.21-3).	

2.3.0 Naturdenkmäler**Ziffer****Textliche Festsetzung****Erläuterungen****2.3 NATURDENKMÄLER (§ 28 BNATSCHG)**

2.3	Naturdenkmäler § 7 (5) Nr. 2 LNatSchG NW in Verbindung mit § 28 BNatSchG	
2.3-54	1 Rotbuche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-56	1 Platane	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-57	1 Sommerlinde	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-58	1 Blutbuche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-59	1 Platane	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-61	1 Rosskastanie	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-81	1 Mammutbaum	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-82	1 Stiel-Eiche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-83	1 Stiel-Eiche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-84	1 Stiel-Eiche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-85	1 Mammutbaum	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-86	1 Stiel-Eiche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.3-88	1 Platane	Parkanlage des Schlosses Morsbroich

2.4.0 Geschützte Landschaftsbestandteile**Ziffer****Textliche Festsetzung****Erläuterungen****2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNATSCHG)**

Geschützte Landschaftsbestandteile § 7 (5) Nr. 2 LNatSchG NW in Verbindung mit § 29 BNatSchG

2.4-32	1 Rotbuche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
2.4-33	1 Bergahorn	Parkanlage des Schlosses Morsbroich

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**Ziffer****Textliche Festsetzung****Erläuterungen****5. ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 13 LNATSCHG NRW)**

5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatschG	
5.5	Pflegemaßnahmen	
5.5.20-1	Einschränkung der Nutzungsintensität,	Gilt im Maßnahmenraum 5.5.20
5.5.20-2	Erhaltung von Alt- und Totholz (insbesondere NDs),	
5.5.20-3	Erhaltung der naturnahen Waldbestände und Wiederaufforstung mit einem Laubholzanteil von 80% und einem natürlichen Waldmantel von 3-6 m,	
5.5.21-1	Erhaltung der Baumkulisse als strukturierendes Element des äußeren Schlossparks,	Gilt im Maßnahmenraum 5.5.21
5.5.21-2	Erhaltung von Alt- und Totholz (insbesondere NDs),	
5.5.21-3	Erhaltung der naturnahen Waldbestände und Wiederaufforstung mit einem Laubholzanteil von 80%,	
5.5.22-1	Aufstellung eines Parkpflegewerks unter Berücksichtigung des neuen Wegekonzeptes,	Gilt im Maßnahmenraum 5.5.22
5.5.22-2	Erhaltung der Altbäume (insbesondere NDs),	
5.5.22-3	Erhaltung und Entwicklung des Museumsstandortes im Außenpark z. B. durch Standorte für Plastiken inkl. Hinweiseinrichtungen und ggf. notwendigen Schutzeinrichtungen (Einhausungen), Marktveranstaltungen, Lesungen, Museumsfest,	
5.5.22-4	Erhaltung des Landschaftsparkcharakters mit Möglichkeiten der Naherholung,	
5.5.22-5	Entwicklung einer artenreichen Extensiv-Wiese durch Einbringung von Blühstreifen mit standortgerechten gebietseigenen Arten.	

TEIL B:

Begründung mit integriertem Umweltbericht

zur 2. Änderung des Landschaftsplans Leverkusen Schloss Morsbroich

PRÄAMBEL ZUR BEGRÜNDUNG DES LANDSCHAFTSPLANS MIT INTEGRIERTEM UMWELTBERICHT

(§ 9 LNatSchG NRW, § 6 DVO-LNatSchG)

Der derzeit geltende Landschaftsplan Leverkusen erlangte im Jahr 1987 Rechtskraft. Am 12. Juli 2012 wurde vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossen, den Landschaftsplan neu aufzustellen. In einem ersten Schritt wurde der Landschaftsplan-Vorentwurf erarbeitet und der Öffentlichkeit im September/Oktober 2012 vorgestellt. Auf dessen Grundlage wird nun der aktuelle Landschaftsplan-Entwurf erarbeitet.

Dem vorgegriffen wird die 2. Änderung des geltenden Landschaftsplan für den Teilbereich „Schlosspark Morsbroich“, um die rechtlichen Voraussetzungen für die geplante Revitalisierung des Schlossparks zu schaffen. Der äußere Schlosspark Morsbroich im Stil eines englischen Landschaftsgartens wird seit einigen Jahren nur noch eingeschränkt gepflegt und bietet somit nur noch wenig Aufenthaltsqualität. Im Zuge der geplanten Revitalisierung sollen die Komponenten Natur, Kultur und Erholung vereint werden, um eine denkmalgerechte und naturverträgliche Neugestaltung der Parkanlage zu erreichen.

Die 2. Änderung umfasst die Festsetzungen für das Landschaftsschutzgebiet sowie die Festsetzungskarte mit der vorhandenen und der geplanten Darstellung des Landschaftsschutzgebietes.

Der Umweltbericht bezieht sich ausschließlich auf den Änderungsbereich der 2. Änderung des LP Leverkusen und befasst sich entsprechend mit den Auswirkungen der geplanten Veränderungen im Bereich des äußeren Schlossparks Morsbroich.

1. VERFAHREN

Aufstellung:

Durch den Rat der Stadt Leverkusen wurden am 24.08.2020 der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gefasst (Vorlage 2020/3804).

Auf Grund des geringen Änderungsumfanges und der umfangreichen im Vorlauf durchgeführten Untersuchungen sowie der im Zusammenhang mit der Projektentwicklung zusammengestellten, vorliegenden Datengrundlagen wurde auf die Festlegung des Untersuchungsrahmens im Rahmen eines Scopingtermins für die Strategischen Umweltprüfung verzichtet.

• Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentlichen Aushang 2. Änderung des Landschaftsplanes Teilbereich „Schlosspark Morsbroich“ auf Grundlage des § 16 LNatSchG NRW im Zeitraum vom 25.06.2021 bis 23.07.2021 im Verwaltungsgebäude der Stadt Leverkusen (Elberfelder Haus, Hauptstraße 101) und über die Internetseite der Stadt Leverkusen. Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange und die Fachbereiche und Betriebe der Stadt Leverkusen beteiligt.

Schwerpunkt der Äußerungen aus der Öffentlichkeit bildeten folgende Themen:

- Leitungsführungen
- Bodendenkmalschutz
- Denkmalschutz

- Änderung der Festsetzungskategorie
- Hinweis auf klarstellende Formulierungen

Grundsätzliche Bedenken gegen die Aufstellung der 2. Änderung des Landschaftsplanes wurden nicht vorgetragen.

Äußerungen im Hinblick auf die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung (Scoping) und den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Strategischen Umweltprüfung sind nicht eingegangen.

2. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Der Landschaftsplan wurde aufgestellt nach den folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung.
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und §§ 22 bis 29 LNatSchG NRW.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans, die sich auf geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jedermann gültige, unmittelbare Wirkungen. Desgleichen gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie für die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere bilden die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhalts. Soweit zur Absicherung von Maßnahmen weitergehende Pflege- und Entwicklungspläne und/oder vertragliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern/-besitzern vorgesehen oder angestrebt sind, wird bei den betreffenden Festsetzungen gesondert darauf verwiesen. Bei der Realisierung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der § 4 BNatSchG („Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke“) entsprechend zu beachten.

Für die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Plangebiet kartierten, besonders geschützten Biotop gelten die Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW. Auf die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW wird hingewiesen. Die nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW „gesetzlich geschützten Biotop“ bleiben von den Festsetzungen des Landschaftsplans unberührt und stellen gegenüber den Festsetzungen höheres Recht dar, welches durch ggf. entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans nicht unwirksam wird.

Die Darstellungen der Biotope nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW, der FFH-Gebiete, des Biotopverbundes, sowie des Alleenkatasters im Landschaftsplan haben nachrichtlichen Charakter. Zu den geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG zählen ab dem 01.03.2022 auch Streuobstwiesen. Diese müssen allerdings gewisse Charakteristika erfüllen. Streuobstwiesen die unter betreffenden Schutzstatus fallen, sind extensive Obstbaumbestände mit mindestens 25 lebende Hochstammbäume mit einer Mindeststammhöhe von 160 cm auf einer Fläche von mindestens 1.500 m². Unter den Begriff Streuobstwiese, fallen keine Erwerbsobstbaumquartiere.

Nach § 9 LNatSchG NRW ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Wesentliches Ziel der SUP ist die Prüfung von erheblichen Auswirkungen u. a. auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser und Luft; auch die biologische Vielfalt ist Gegenstand der SUP.

Die Ergebnisse der SUP sind Bestandteil des Umweltberichtes zum Landschaftsplan. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Anlagen zur 2. Änderung Landschaftsplan Leverkusen Schlosspark Morsbroich.

3. ZIELSETZUNG DER 2. ÄNDERUNG SCHLOSSPARK MORSBROICH

Das Schloss Morsbroich im Leverkusener Stadtteil Alkenrath stellt aufgrund seines ehemaligen Sitzes des deutschen Ritterordens einen historisch und kulturell wichtigen Ort der Stadt Leverkusen dar. Durch die Lage im Grünzug „Dhünnkorridor“ mit Verbindung zum Waldgebiet Bürgerbusch besitzt der Schlosspark eine besondere Bedeutung für die Naherholung und den Naturschutz. Aufgrund mangelnder Pflege ist der Zusammenhang zwischen dem Schloss, dem Schlosspark und der Umgebung weitgehend verloren gegangen und der Schlosspark kaum nutzbar geworden. Daher ist eine Revitalisierung des Schlossparks geplant, um die Freiraumqualität des Schlossparks wiederherzustellen.

Um der angestrebten Erholungsnutzung gerecht zu werden, geht mit der 2. Änderung des geltenden Landschaftsplans für das im Änderungsbereich festgesetzte LSG 2.2-12 in das neue LSG 2.2-15 eine Änderung des bislang festgesetzten Entwicklungsziels 9 „Erhaltung von Grünflächen“ in das Entwicklungsziel 4 „Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr und Herstellung eines naturnahen Landschaftsparks“ einher. Zudem werden die Festsetzungen und Unberührtheiten für das Landschaftsschutzgebiet „Äußerer Schlosspark Morsbroich“ angepasst an die geplanten Veränderungen im Zuge des Revitalisierungskonzeptes.

Auf Basis der geänderten Gesetzeslage durch die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes vom 02.07.2000 gilt nach § 12 LNatSchG NRW – „Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen“ – dass im Landschaftsplan nur in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorgeschrieben oder ausgeschlossen werden können sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagt werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist. Somit sind die vorgesehenen Bestimmungen im geltenden Landschaftsplan unter den Ziffern 3.2-22, 4.4-16, 4.5-76 und 4.5-77 aufgehoben und durch die Bestimmungen zu LSG 2.2-15 geändert bzw. ersetzt worden. Dabei werden die angestrebten Entwicklungen für die Forstflächen in diesem Landschaftsschutzgebiet Schlosspark Morsbroich über eine Zonierung in Maßnahmenräume mit - dem Nutzungskonzept und den Ansprüchen der natürlichen Ausstattung angepassten - Geboten und Verboten sowie den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen 5.5-20, 5.5.-21 und 5.5-22 umgesetzt.

Des Weiteren findet eine Anpassung der im Schlosspark enthaltenen Naturdenkmäler nach § 7 (5) Nr. 2 LNatSchG NW in Verbindung mit § 28 BNatSchG statt.

4. LANDSCHAFTSRÄUME UND LEITBILDER

Unter Kapitel 4.1 werden allgemeine Informationen für den Landschaftsraum Leverkusen dargestellt und dessen Bedeutung für den Biotopverbund sowie für die Biodiversität herausgearbeitet. In Kapitel 4.2 wird der Landschaftsraum mit Lage des Schlossparks Morsbroich mit seinen zugehörigen Leitbildern ausführlich beschrieben. Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2018/ LANUV 2019) ist Grundlage der dargestellten Informationen. Die in Anführungsstrichen aufgeführten Textabschnitte sind wörtlich aus den Angaben der Landschaftsräume zitiert.

4.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM LANDSCHAFTSRAUM LEVERKUSEN

Die kreisfreie Stadt Leverkusen liegt am rechten Ufer des Niederrheins, welcher im Westen die natürliche Stadtgrenze zu Köln bildet. Leverkusen grenzt nördlich an die Stadt Köln, wonach das Plangebiet dem dritten Grüngürtel des Ballungszentrums Köln-Bonn zugeordnet wird.

Die Flussläufe und Auenbereiche von Dhünn und Wupper, welche in Leverkusen in den Rhein münden, prägen das Landschaftsbild. Diese sind abschnittsweise als FFH-Gebiete ausgewiesen (DE-4808-301: „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ und DE-4809-301: „Dhünn u. Eifgenbach“). Im Westen (Hitdorf, Rheindorf) bilden zahlreiche (ehemalige) Abgrabungsgewässer wertvolle Strukturelemente. Im Bereich der Hochflächen im östlichen Stadtgebiet gliedern Mittelgebirgsbäche bzw. Siefen die Landschaft. Hier sind an den Ortsrändern noch intakte Streuobstwiesen zu finden. Das Siedlungsgebiet wird regelmäßig von größeren Freiflächen unterbrochen. Der Bürgerbusch bildet als größter zusammenhängender Waldbereich mit Altholzbeständen und Fließgewässern die zentrale Grünfläche innerhalb des Siedlungsbereichs. Im Süden des Stadtgebietes verläuft ein Dünenzug. Hier sind in Form von Binnendünen mit Magerrasenanteilen noch Relikte erhalten geblieben.

Das Stadtgebiet von Leverkusen gliedert sich insgesamt in sieben Landschaftsräume, die sich auf die Großräume der Rheinebene im Westen und der Bergischen Hochflächen im Osten verteilen: Im Westen Leverkusens befinden sich die Niederterrassen der Köln-Bonner Rheinebene (LR-II-008), der Rheinische Verdichtungsraum Köln-Leverkusen (LR-II-010) sowie die Köln-Bonner Rheinebene (LR-II-009). Die mittleren Flächen des Stadtgebietes Leverkusen gehören zum Rheinisch-Bergischen Verdichtungsband bei Bergisch-Gladbach (LR-II-011); in diesem Landschaftsraum befindet sich auch das Plangebiet für die 2. Änderung des Landschaftsplans Schlosspark Morsbroich. Eingebunden in diesen Landschaftsraum liegen die Bergischen Heideterrassen (LR-II-004) und im Norden die Wuppertalung mit Wippermulde (LR-VIa-010). Der Osten Leverkusens wird der Burscheider Lössterrasse zugeordnet (LR-VIa-012).

4.1.1 Biotopverbund

Der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege (LANUV 2019) hat als grundlegendes Ziel „die Entwicklung eines Biotopverbundsystems (Netz verbundener Biotope). Die §§ 20 und 21 BNatSchG legen dazu als Vorgabe fest, dass der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dienen soll. Er soll damit insbesondere auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen“.

Auch das Stadtgebiet Leverkusen beherbergt Biotopverbundflächen mit unterschiedlichen Verbundschwerpunkten. Insgesamt zählen 1.173 ha (entspricht 15 % der Stadtgebietsfläche) zum Biotopverbund mit herausragender Bedeutung sowie weitere 1.112 ha (entspricht 14 % der Stadtgebietsfläche) zum Biotopverbund mit besonderer Bedeutung.

Folgende Verbundschwerpunkte sind im Stadtgebiet Leverkusen vertreten:

- **Verbundschwerpunkt Wald:** v.a. das Murbachtal, Bürgerbusch sowie das Dhünntal,
- **Gehölz-Grünland-Acker-Komplex und Offenland-Grünland:** u.a. Ölbach- und Wiembachtal, Wuppermündung, Kiesabgrabungen im Nordwesten des Stadtgebietes sowie Bachtalbereiche im Osten Leverkusens mit Driescher und Ophovener Bach, Köttersbach sowie Hirzenberger Mühlenbachtal,
- **Moore und Feuchtheiden:** Leimbachtal,
- **Magerrasen und Trockenheiden:** Gehölz-Grünland-Abgrabungskomplexe südlich Leverkusen-Manfort,
- **Stillgewässer:** Kiesabgrabungen im Nordwesten des Stadtgebietes,
- **Fließgewässer:** Wupper, Dhünn und Bachtäler des Murbach, Leimbach, Ölbach und Wiembach.

4.1.2 Biodiversität

Das Stadtgebiet Leverkusen gliedert sich in drei verschiedene Naturräume: der Westen gehört zur Köln-Bonner Rheinebene mit dem heutigen Rheinstrom samt seiner Auenbereiche sowie der rechtsrheinisch gelegenen Niederterrassenfläche. Das Gebiet ist stark städtisch überformt und von dichten Siedlungsbereichen und Industrie geprägt, allerdings befinden sich auch hier wertvolle Refugien der Biodiversität wie die zahlreichen Abgrabungsgewässer mit Kleinstrukturen und Lebensräumen für Amphibien im Norden Leverkusens oder der Wuppermündungsbereich mit älteren Eichenmischwaldbeständen und der gewässergebundenen Fauna. Der mittlere Bereich des Stadtgebietes wird den Bergischen Heideterrassen zugeordnet. Dieses Band erstreckt sich von Nord nach Süd und ist ebenfalls durch dichte Siedlungsbereiche überformt. Von Bedeutung für das Artengefüge sind in diesem Bereich der Bürgerbusch als größtes zusammenhängendes und abwechslungsreiches Laub-Nadelmischwaldgebiet in Leverkusen sowie die Dhünn mit den begleitenden Erlen- und Eschenwäldern und als Kernraum der Arten der Fließgewässer wie Biber und Bachneunauge. Der Osten Leverkusens ist wiederum ländlicher geprägt und gehört zum Naturraum Bergische Hochflächen. Zwar hat auch hier die Artenvielfalt unter der teils intensiven landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandnutzung zu leiden, doch zeichnet sich das Gebiet auch durch eine hohe Anzahl von artenreichen Streuobstwiesen aus. In Ost-West-Richtung durchziehen Bachtäler das Gebiet, die naturnahe Quellbäche, Bachauenwäldern und Feuchtgrünland beherbergen.

Der Schlosspark Morsbroich liegt im Naturraum der Bergischen Heideterrassen und zeichnet sich für seine vergleichsweise kleine Fläche durch eine wertvolle Biotopausstattung aus. Wesentliche Elemente die zur Begünstigung der Artenvielfalt beitragen sind die Bestände an (Ur-)altbäumen, totholzreiche Waldbereiche mit Auwaldfragmenten und der Bachstau. Sie beherbergen Bestände der typischen Vogelarten einer Parklandschaft wie Habicht, Sperber, Mäusebussard, Eisvogel und v.a. waldgebundene Spechtarten. Von besonderer Bedeutung ist die nördlich des Bachstaus angesiedelte Graureiher-Kolonie. Weiterhin konnten 9 Fledermausarten im Gebiet nachgewiesen werden.

4.2 BESCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSRAUMS FÜR DEN TEILRAUM SCHLOSSPARK MORSBROICH

Der äußere Schlosspark Morsbroich gehört zum Landschaftsraum LR-II-011 „Rheinisch-Bergisches Verdichtungsband bei Bergisch-Gladbach“.

Allgemeines

„In der Randzone der niederrheinischen Bucht hat sich im Naturraum der Bergischen Heideterrassen das expandierende Bergisch-Gladbach mit den städtisch geprägten östlichen Vororten von Leverkusen zu einem annähernd zusammenhängenden Siedlungsband zusammengeschlossen, das sich bis zum Tal der unteren Wupper im Norden erstreckt. Im Westen und Süden trifft der Landschaftsraum auf die Bergischen Heideterrassen, die die gleiche (natürliche) physiogeografische Landesnatur aufweisen, aktuell aber stärker von Freiflächen geprägt werden. Im Osten erfolgt der sanfte Anstieg des Bergischen Landes. Die überwiegend reliefarmen, sanft nach Westen geneigten Flächen werden bei Leverkusen-Schlebusch von bis 750 m breiten, steilhängigen Kastental der Dhünn durchzogen“.

Klima

Der Landschaftsraum ist geprägt durch mildes und niederschlagsarmes Klima der Rheinischen Bucht. Er wird gekennzeichnet durch mittlere Jahresniederschläge zwischen 800 und 900 mm und einem mittleren Tagesmittel der Lufttemperatur im Jahr zwischen 9 und 9,5 °C.

Geologie und Boden

Im Landschaftsraum herrschen „tertiäre und pleistozäne Lockergesteine der Bergischen Heideterrassen vor. Im Bereich des den Landschaftsraum in Ost-West-Richtung querenden Dhünntales ist Sandlöss verbreitet. Im Rahmen der (ursprünglichen) Bodenbildung sind im Bereich der Sande und Kiese der Haupt- oder Mittelterrasse überwiegend Braunerden, Podsol-Braunerden und Pseudogley-Braunerden entstanden. Hohe Flächenanteile nehmen heute versiegelte Böden ein, ergänzt durch anthropogen bearbeitete Böden“.

Das Plangebiet liegt im Bereich von quartären Sedimentablagerungen in den Bachtälern mit tonig-sandigem Schluff. Aufgrund der Nähe zur Dhünn handelt es sich bei den Böden im äußeren Schlosspark um Auenböden in Kombination mit grundwassergeprägten Böden, die als Gley-Vega mit einer tonig-schluffigen obersten Bodenschicht eingestuft werden.

Fließgewässer

Prägend in diesem Landschaftsraum ist das bis zu 750 m breite steilhängige Kastental der Dhünn, welches den Landschaftsraum bei Leverkusen-Schlebusch in südöstlicher bis nordwestlicher Richtung durchzieht. Von Osten münden mehrere Bäche in die Dhünn, wie der Bürgerbuschbach, der Leimbach und der Ophovener Mühlenbach, letzterer durchfließt auch den Schlosspark Morsbroich. Im nördlichen Bereich quert der Wiembach den Landschaftsraum und entwässert in die Wupper.

Natur- und Landschaftsschutz

Der Landschaftsraum ist geprägt durch einen hohen Anteil von Industrie-, Gewerbe- und Wohnbebauung in Kombination mit einem dichten Verkehrsnetz. Als Folge sind die Freiflächen stark zurückgedrängt worden. Erhalten gebliebene schutzwürdige Lebensräume sind zumeist isolierte Wälder, die neben ihrer Funktion als Biotopinseln auch als Naherholungs- und ökologische Ausgleichsräume fungieren. Lediglich das Dhünntal bildet eine zusammenhängende Biotopachse mit hoher Vernetzungsfunktion (siehe auch Kap. 4.1.1).

Naturschutzgebiete beschränken sich in diesem Landschaftsraum auf die naturnahen Fluss- und Bachtäler. Im südlichen Abschnitt auf Leverkusener Stadtgebiet liegt das Naturschutzgebiet LEV-016 „Dhünn“, welches in diesem Abschnitt auch als FFH-Gebiet DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbach“ ausgewiesen ist. Im Norden befinden sich das Naturschutzgebiet LEV-015 „Wiembachtal und Ölbachtal“ sowie Teile des NSG LEV-006 „Wupperhang mit Henkensiepen und Hüscheider Bachtal“.

Leitbild

Mittels Raumordnung und Bauleitplanung wird eine flächenschonende Bauweise mit einer engen verkehrsarmen Vernetzung zwischen den Einrichtungen des Wohnens, Arbeitens und der Erholung gefördert. Eine besondere Förderung und Pflege erfahren dabei die noch erhaltenen Räume des landwirtschaftlich-dörflichen Lebens. Angestrebt wird insbesondere eine gezielte Pflege und Entwicklung der verbliebenen Freiräume zur Vernetzung im Sinne eines Biotopverbundes. Hierzu zählen vor allem die Bachtäler, die von jeder weiteren baulichen Inanspruchnahme freigehalten werden. Durch Renaturierungskonzepte soll die Biotopqualität der Fließgewässer und ihrer Auen verbessert werden.

5. VORGABEN UND ZIELE ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

5.1 EBENEN

Im Folgenden werden die einzelnen Planungsebenen mit relevanten Grundlagen für den Bereich der Landschaftsplanänderung kurz dargestellt.

5.1.1 Internationale Ebene

Auf internationaler Ebene werden naturschutzrechtliche Regelungen vorgegeben, die bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans zu berücksichtigen sind. Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (UNEP Biodiversitätskonvention, 29.12.1993) greift den Naturschutz und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen auf. Die drei festgelegten Ziele lauten: Erhaltung der biologischen Vielfalt, nachhaltige Nutzung der Bestandteile der Biodiversität sowie ein gerechter Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen. Die Agenda 2030 (UN Generalversammlung, September 2015) mit den 17 nachhaltigen Entwicklungszielen (so genannte Sustainable Development Goals – SDGs) strebt eine Sicherung der nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer und ökologischer Ebene an.

5.1.2 Europäische Ebene

Auf europäischer Ebene sind zwei bedeutsame Richtlinien hinsichtlich des zusammenhängenden Schutzgebietsnetzes Natura 2000 – die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) – zu nennen. Erstere hat das Ziel, auf europäischer Ebene die natürlichen Lebensräume sowie die wildlebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten. Die zweitgenannte Richtlinie beinhaltet explizit die Erhaltung von wildlebenden europäischen Vogelarten. Die EU-Biodiversitätsstrategie 2020 zielt auf den Stopp des Biodiversitätsverlustes in der Europäischen Union ab, die Naturschutzoffensive 2020 ergänzt das Handlungsprogramm der Biodiversitätsstrategie. Da das Ziel der Strategie und Offensive bis zum Jahr 2020 nicht erreicht wurde, wird z.Zt. ein Konzept zum Umgang mit diesem Konflikt entwickelt. Der Änderungsbereich zur 2. Änderung des Landschaftsplans Leverkusen liegt innerhalb des 300 m Radius des FFH-Gebietes „Dhünn und Eifgenbach“ (DE-4809-301). Entsprechend besteht die Vorgabe, im Rahmen des Änderungsverfahrens eine FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe I (Vorprüfung) zu erstellen.

Ebenfalls spielt die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eine Rolle. Diese hat u.a. zum Ziel, die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu verbessern. Um diese zu erreichen werden Renaturierungen durchgeführt, die mit einer Verbesserung für Fauna und Flora einhergehen. Die Biodiversitätsstrategie wird durch das Bundesnaturschutzgesetz sowie die Wasserrahmenrichtlinie durch das Wasserhaushaltsgesetz in nationales Recht umgesetzt.

5.1.3 Landesebene

Die Maßgabe auf Landesebene ist das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW). Dieses greift die bundesweiten, verpflichtenden Vorgaben zum Schutz der Natur und Landschaft (BNatSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen auf und setzt die Anforderungen um bzw. präzisiert sie. Gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG kann das Landesrecht von den Vorgaben des BNatSchG abweichen. Die Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (§ 6-11 DVO-LNatSchG NRW) greift diese auf und ergänzt sie. Hinsichtlich des Klimaschutzes und des Klimawandels ist das Klimaschutzgesetz NRW zu nennen. Der Klimaschutzplan NRW legt Strategien und Maßnahmen fest, um die Klimaschutzziele, die im Klimaschutzgesetz NRW verankert sind, umzusetzen. Der Landschaftsplan berücksichtigt mehrere übergeordnete Pläne der Raumordnung sowie der Landschaftsplanung. Dazu gehören der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW 2016) mit dem Landschaftsprogramm, sowie der Regionalplan mit dem Landschaftsrahmenplan.

5.1.4 Regionale Ebene

Für Leverkusen ist der Regionalplan des Regierungsbezirks Köln – Teilabschnitt Region Köln maßgeblich. Der Regionalplan ist das wichtigste Steuerungsinstrument zur Koordinierung der unterschiedlichen Raumanprüche in der Region. Hierzu zählen neben der Steuerung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung auch großflächige Einzelhandelsentwicklungen, die Standortvorsorge technischer Infrastrukturen, die Raumanprüche erneuerbarer Energien, die Rohstoffsicherung sowie der Gewässer- und vorbeugende Hochwasserschutz. Der Regionalplan ist die Schnittstelle zwischen der Landesentwicklungsplanung (LEP NRW) und der kommunalen Bauleitplanung und den raumbedeutsamen Fachplanungen wie z. B. der Landschaftsplanung. Der Regionalplan Köln befindet sich derzeit in der Überarbeitung, der derzeit geltende Regionalplan mit dem Stand April 2018 kann unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller_regionalplan/teilabschnitt_koeln/textliche_darstellung.pdf abgerufen werden.

Im Regionalplan Köln wird der äußere Schlosspark Morsbroich als Waldbereich mit den Funktionen Regionaler Grünzug und Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt.

Für die Waldbereiche werden im Regionalplan unter anderem die folgenden Ziele formuliert:

- Erhalt des Waldes zum Zwecke der Holzproduktion als auch zur Erzielung seiner ökologischen und sozialen Wohlfahrtswirkungen für die Umwelt (Schutz und Erholungsfunktion),
- Funktionsverluste müssen ausgeglichen werden,
- Innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur haben die Ziele zum Schutz der Natur Vorrang, in Waldbereichen mit Freiraumfunktion sind die entsprechenden Ziele bei der Bewirtschaftung zu beachten,
- Ersatzaufforstungen müssen das eingetreten bzw. zu erwartende Funktionsdefizit kompensieren,
- Bei geplanten Neuanlagen von Wald in Agrarbereichen sind dessen für den Naturhaushalt positive Wirkungen mit den Belangen der Landwirtschaft abzuwägen,

- In Waldbereichen mit besonderer forstwissenschaftlicher Bedeutung ist die Walderhaltung und Sicherung der jeweiligen Funktion zu gewährleisten,

Folgende Ziele für die Regionalen Grünzüge werden im Regionalplan formuliert:

- Sicherung des Freiraums gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke und Gewährleistung einer Vernetzung untereinander und eine Durchgängigkeit zum ländlichen Freiraum,
- Sicherung des klimaökologischen Ausgleichs, der Biotoperhaltung und -vernetzung sowie die freiraumgebundene Erholung,
- Entwicklung und Verbesserung durch ökologische Aufwertung, Weideraufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch Verknüpfung vorhandener ökologischer Potenziale.

Bezogen auf die Schutzgüter dienen die Regionalen Grünzüge

- der Gliederung der Siedlungsräume zum Freiflächenausgleich zu den hohen Verdichtungen und Belastungen sowie die Ermöglichung einer landschaftsorientierten und siedlungsnahen Erholung sowie die Ermöglichung einer existenzfähigen Landwirtschaft (Schutzgut Mensch),
- der Erhaltung von naturnahen Biotopen bzw. sekundären Lebensräumen und der Sicherung, dem Aufbau und der Wiederherstellung eines Systems miteinander in Verbindung stehender Biotope sowie für die Erhaltung und Vermehrung von Wald (Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität),

Zu diesem Schutzgut werden im Rahmen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege noch spezifischere Vorgaben in Form des Biotopverbundsystems und dessen Detailplanungen gemacht.

- der Erhaltung der noch vorhandenen natürlichen Böden wegen ihrer Funktion als Standort für Vegetation und Fauna, schutzwürdige Lebensräume sowie zur Sicherung der Schutz-, Filter- und Speicherwirkung für das Grundwasser (Schutzgut Fläche und Boden),
- zum Schutz des Wassers als Speicher- und Rückhalteraum für das Niederschlags- und Abflusswasser (Schutzgut Wasser),
- der Auflockerung der Wärmeinseln über zusammenhängenden Siedlungsbereichen durch ihre klimaökologische Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion der Frischluftversorgung, als Luftaustauschgebiet und Ventilationsschneise (Schutzgut Luft und Klima).

5.1.5 Kommunale Ebene

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan zielt drauf ab, die Belange der Natur und der Bevölkerung miteinander zu vereinbaren. Konflikte sollen durch gezielte Ausweisung von Gebieten mit spezieller Nutzung minimiert werden. Der Schutz der naturschutzfachlich sensiblen Komponenten des Stadtgebietes Leverkusen wird durch die Festsetzung von Naturschutzgebieten sichergestellt. Hier wird die Nutzung durch gezielte Ge- und Verbote gelenkt, wenngleich zugunsten der Bevölkerung nicht vollständig untersagt.

Bereiche, die für den Naturschutz eine untergeordnete Rolle spielen, allerdings wertvolle Elemente oder kulturhistorisch bedeutsame Strukturen aufweisen, werden als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Für die ökologisch weniger wertvollen Teile der Landschaft werden Entwicklungsziele zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung festgelegt, die einen funktionalen Naturhaushalt sichern. Dieser ist Grundlage für die nachhaltige landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die

Beachtung der Belange der Erholungssuchenden.

Die in den Schutzgebieten getroffenen Regelungen sorgen für ein nachhaltiges Miteinander von Menschen und Natur. Maßnahmenräume innerhalb des Landschaftsplanes legen durchzuführende Maßnahmen zum Erhalt, der Wiederherstellung oder Entwicklung landschaftstypischer Elemente und Lebensräume fest.

Räumlich stark begrenzte, wenngleich naturschutzfachlich höchst interessante Strukturen der Landschaft Leverkusens werden als „geschützte Landschaftsbestandteile“ oder „Naturdenkmäler“ gekennzeichnet.

Unberührt von den Festsetzungen des Landschaftsplanes bleiben Maßnahmen, die im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde entstanden sind. Bewirtschaftungseinschränkungen sollen durch eine Nutzungsregelung, im Einvernehmen mit allen Parteien, verhindert werden.

5.2 UMWELTZIELE FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZGÜTER

5.2.1 Schutzgut Mensch

Für das Leben und die Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für seine künftigen Generationen, müssen Natur und Landschaft dauerhaft geschützt werden (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Dazu gehören auch der Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens und des Wassers vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§1 BImSchG), ebenso wie der Erhalt der Landschaft und der Umwelt für die Aufenthaltsqualität im Nahbereich der Quartiere und Arbeitsstätten sowie für die Erholung, die der Förderung der menschlichen Gesundheit dient.

5.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität

Die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit einschließlich der Regenerationsfähigkeit der Natur und Landschaft gilt es dauerhaft zu schützen. Die Lebensstätten stabiler Populationen von wild lebenden Tieren und Pflanzen sind bereitzustellen und zu erhalten und der Austausch zwischen Populationen, Wanderungen und Wiederbesiedlungen sind zu ermöglichen. Grundsätzlich soll einer Gefährdung von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegengewirkt und bestimmte Landschaftsteile der natürlichen Dynamik überlassen werden. Von einer weiteren Zerschneidung weitestgehend unzerschnittener Räume ist abzusehen. Es gilt natürliche Freiräume zu sichern und wo noch nicht vorhanden, zu schaffen (§1 BNatSchG). Auch die Agenda 2030 setzt sich den Erhalt und die Wiederherstellung intakter Ökosysteme zum Ziel. Dem Verlust an Lebensräumen und Arten muss durch wirksame Maßnahmen entgegengewirkt werden. Besteht eine unmittelbare Nähe (≤ 300 m Radius) zu einem FFH-Gebiet – wie es für den Schlosspark Morsbroich der Fall ist (siehe Kap. 5.1.2) ist in einer Verträglichkeitsprüfung zunächst eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte zu klären, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Um dies beurteilen zu können sind verfügbare Informationen zu den betroffenen FFH-LRT und –Arten einzuholen. Vor dem Hintergrund des Projekttyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Projektes einzubeziehen.

5.2.3 Schutzgut Fläche und Boden

Es gilt Böden in einem funktionalen Zustand zu erhalten, sodass sie der natürlichen Funktion im Naturhaushalt gewachsen sind. Nicht genutzte versiegelte Flächen sind zur Renaturierung vorzusehen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). Von einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich ist, wenn möglich, abzusehen. Die

Umnutzung bereits bebauter Flächen im Innenbereich ist einer Neubebauung ungestörter Böden im Freiraum vorzuziehen (§1 Abs. 5 BNatSchG).

5.2.4 Schutzgut Wasser

Die Gewässerstruktur, inklusive Tier- und Pflanzenwelt, Durchgängigkeit sowie Nährstoff- und Schadstoffniveau betrachtend, soll bis zum Jahr 2027 einen „guten ökologischen und chemischen Zustand“ aufweisen (Art 4.1 WRRL).

Binnengewässer sind darüber hinaus nach §1 BNatSchG Abs. 3 Nr. 3 vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit ist zu erhalten.

5.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Alle Flächen mit besonderer Bedeutung für die Kalt- und Frischluftentstehung oder als Luftaustauschbahn sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Dies dient insbesondere dem guten Zustand des Schutzgutes Luft und Klima. Die Energieversorgung sollte zunehmend auf Nutzung erneuerbarer Energien basieren (§1 BNatSchG Abs. 4).

5.2.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe

Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften gilt es vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Auch Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler unterliegen dem Schutzgedanken (§1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG). Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR-DEZERNAT KULTUR UND UMWELT 2016) setzt sich zum Ziel, die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der vorhandenen Denkmäler und anderer kulturlandschaftlicher Merkmale zu erhalten und im Ausgleich mit anderen räumlichen Ansprüchen zu entwickeln. Ausgangspunkte für eine weitere Entwicklung sollen die typischen Strukturen des betreffenden Landschaftsraumes sein. Historisch bedeutende Freiräume, zu denen auch der Schlosspark Morsbroich gehört, sind durchgehend zu erhalten und dem Leitbild der Kulturlandschaft entsprechend zu entwickeln.

6. STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

Gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW ist bei der Aufstellung von Landschaftsplänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Den Untersuchungsrahmen einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des verpflichtenden Umweltberichts (Scoping) legt gemäß § 39 Abs. 1 UVPG die zuständige Behörde fest. Gemäß § 3 UVPG umfasst eine Umweltprüfung (inklusive SUP) die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Diese wird in einem Umweltbericht abgearbeitet (§ 40 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG NRW). Die Umweltprüfung bzw. die SUP dient der Umweltvorsorge durch frühzeitige und umfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 3 UVPG). Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 33 ff. sowie §§ 38 ff. UVPG genügen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gemäß §§ 15 ff. UVPG durchzuführen.

Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

6.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES LANDSCHAFTSPLANES

Nach § 9 LNatSchG NRW ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans eine SUP durchzuführen. Wesentliches Ziel der SUP ist die Prüfung von erheblichen Auswirkungen u. a. auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser und Luft; auch die biologische Vielfalt ist Gegenstand der SUP.

Die Ergebnisse der SUP sind Bestandteil des Umweltberichtes zur 2. Änderung des Landschaftsplan Leverkusen. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Anlagen zur 2. Änderung des Landschaftsplans.

Rechtsgrundlagen:

Diese Änderung des Landschaftsplans ist aufgestellt nach den folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung.
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in der z.Zt. gültigen Fassung,

6.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN IM UMWELTSCHUTZ

Aufgrund der Komplexität des Ökosystems, betreffen den Umweltschutz eine Vielzahl an Themen und Maßnahmen. Aufgrund dessen sind auch eine Vielzahl an rechtlichen Grundlagen zu beachten.

Dem Umweltschutz liegt eine Reihe an gesetzlichen Bestimmungen zugrunde. Unter anderem spielt hier das Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) eine Rolle, wie auch Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder Pflanzen (PflSchG)- und Tierschutzgesetz (TierSchG). Grundsätzlich spielen alle rechtlichen Grundlagen im Umweltschutz eine Rolle, die Bestandteile dieser betreffen. Wesentliche Rechtsgrundlagen sind hier vor allem das BNatSchG und das LNatSchG.

6.3 DERZEITIGER UMWELTZUSTAND SOWIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER 2. ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES

Im Folgenden wird der derzeitige Umweltzustand des Schlossparks Morsbroich sowie die Entwicklung bei Nichtdurchführung der 2. Änderung des Landschaftsplanes anhand der einzelnen Schutzgüter dargestellt.

6.3.1 Schutzgut Mensch

Der Schlosspark Morsbroich liegt zwischen den Siedlungsbereichen der Stadtteile Alkenrath im Nordwesten und Schlebusch im Süden sowie dem Bürgerbusch im Norden. Er ist angegliedert an das Schloss Morsbroich, welches heute ein städtisches Museum für zeitgenössische Kunst beherbergt. Nach Nordosten wird der Schlosspark durch den Verlauf der Gustav-Heinemann-Straße begrenzt, dahinter befindet sich in nördlicher Richtung der Bürgerbusch, ein großes Waldgebiet im

innerstädtischen Bereich Leverkusens mit einer hohen Naherholungsfunktion. Durch die umgebenden Straßen – neben der Gustav-Heinemann-Straße verläuft östlich der Karl-Carstens-Ring – besteht eine relativ starke Beeinträchtigung durch Verkehrslärm, der lediglich im südöstlichen Bereich des äußeren Schlossparks etwas gemindert ist.

Auch der Schlosspark selbst dient traditionell der Naherholung in Kombination mit den kulturellen Angeboten im Schloss.

Derzeit befindet sich die Parkanlage in einem Zustand eingeschränkter Pflege, da ein Parkpflegewerk fehlt und die Stadt sich lediglich auf die Mahd der Wiesenbereiche beschränkt. Die umgebenden Waldflächen werden gemeinsam vom Forst und der Stadt gepflegt. Im Park stehen mehrere Altbäume, die als Naturdenkmale geschützt sind. Drei dieser Bäume sind abbruchgefährdet, so dass die umgebende Fläche abgezäunt wurde und nicht betretbar ist. Die Pflege der Naturdenkmäler wird ebenfalls von der Stadt übernommen. Vom Schloss aus führt ein Rundweg durch den Park, an dessen Seiten einzelne Kunstwerke präsentiert werden.

Aufgrund der mangelnden Pflege und des teilweise schlechten Zustandes der Wege und Flächen besitzt die Parkanlage derzeit wenig Attraktivität für die Besucher des Schloss Morsbroich. Bei Nicht-Durchführung der 2. Änderung des Landschaftsplanes – im Folgenden als „Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich“ bezeichnet – würde sich der Zustand der Flächen zunehmend verschlechtern, so dass der Park weiter an Attraktivität als Naherholungsraum verliert. Durch den hohen Bestand an Altbäumen entlang der Wege ist in Zukunft ein höherer Pflegeaufwand zu leisten, so dass ohne ein geeignetes Parkpflegewerk möglicherweise weitere Bereiche unbetretbar werden. Bei Nicht-Durchführung der Revitalisierung würden einige Bereiche der Parkanlage, z. B. entlang des Schlossgrabens zuwachsen und die Sichtbeziehungen zwischen Schloss und Parkanlage weiter behindern. Zudem könnte in Zukunft der kulturell-historische Anspruch in Kombination mit Naturerleben nicht mehr gewährleistet werden.

6.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Der Schlosspark Morsbroich wird an den Außengrenzen im Norden und Westen durch die Gustav-Heinemann-Straße und im Osten durch den Karl-Carstens-Ring begrenzt. In westlicher Ausrichtung schließt das Schloss Morsbroich an, welches mit seinen zwei Gebäudebereichen im Inneren eines umgebenden Wassergrabens liegt. Südlich befinden sich obstbaulich genutzte Flächen. Der äußere Schlosspark jenseits des Grabens ist Gegenstand der Revitalisierung und wurde nach Neubau der ursprünglichen Borganlage im Jahr 1775 im Stil eines englischen Gartens gestaltet.

Die Parkanlage gliedert sich in einen äußeren Waldbereich und eine innen liegende Grünfläche, die mit teilweise sehr alten Einzelbäumen bzw. kleinen Gebüsch- und Baumgruppen bestanden ist. Die Waldflächen sind von Ahornmischwald im Süden, Eschenmischwald im Nordosten sowie Nadelmischwald im Nordwesten geprägt. Im südöstlichen Bereich befindet sich in Verbindung mit dem Schlossgraben ein Bachstau, der von totholz- und baumhöhlenreichem Ahornmischwald umgeben ist und eine Graureiherkolonie beherbergt. Die parkartig gestaltete Grünfläche beherbergt einzelne, als Naturdenkmal geschützte Bäume mit Stammdurchmessern von teilweise über 2 m. Einzelne Bäume sind abgängig (eine Rotbuche und ein Bergahorn). Westlich der Parkanlage verläuft das FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“ mit Beständen der Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge sowie Lachs.

Durch die siedlungsnah Lage und die umgebenden Straßen besteht für die im Gebiet vorkommenden nicht-fliegenden Arten ein Barriere-Effekt, für die fliegenden Arten wie Habicht, Sperber oder Fledermäuse gibt es Möglichkeiten für Wechselbeziehungen zum Beispiel zum Bürgerbusch oder zum westlich verlaufenden Dhünnkorridor. Im Zuge der faunistischen Erhebungen (PEUKER 2020) konnten im Schlosspark 43 teilweise gefährdete und/ oder planungsrelevante

Vogelarten nachgewiesen werden, darunter Greifvögel, Spechte, Eisvogel, Star und Mehlschwalbe sowie eine Graureiherkolonie. Zudem konnten Aktivitäten von neun verschiedenen Fledermausarten im Gebiet registriert werden.

Der äußere Schlosspark ist derzeit unbeleuchtet, so dass es hier nicht zu Einschränkungen oder Störungen durch Fremdlicht kommt.

Bei Nicht-Durchführung der „Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich“ bliebe der äußere Schlosspark weitgehend ungestört, d.h. es wäre nicht mit einer Zunahme an Störungen z.B. durch vermehrte Besucher oder mit Eingriffen in den Naturbestand zu rechnen. Die Altbäume stehen bereits als Naturdenkmale unter Schutz, so dass ihr Fortbestand – unter Berücksichtigung baumpflegerischer Eingriffe im Sinne der Verkehrssicherung – auch in Zukunft gesichert wäre.

6.3.3 Schutzgut Fläche; Boden

Aufgrund der Nähe zur Dhünn handelt es sich bei den Böden im äußeren Schlosspark um Auenböden in Kombination mit grundwassergeprägten Böden, die als Gley-Vega mit einer tonig-schluffigen obersten Bodenschicht eingestuft werden. Der Grundwasserspiegel unter der Oberfläche liegt hierbei sehr tief (> 20 dm) mit einer sehr großen Schwankungsbreite nach oben und unten. Aufgrund der Erschließung des Schlossparks lediglich über einen geschotterten bzw. naturbelassenen Rundweg besteht derzeit keine Beeinträchtigung des Bodens durch Versiegelung.

Boden ist kein vermehrbares Schutzgut. Wird die Nutzung verändert oder der Boden gar versiegelt, ist der ursprüngliche Boden unumkehrbar verloren und verliert unter Umständen seine ökosystemare Funktion, wie z.B. als Wasserspeicherorgan mit Kühlungsfunktion. Als wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes haben Böden eine Filter-, Puffer-, und Stoffumwandlungsfunktion inne und dienen damit als Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze. Unversiegelter Boden trägt darüber hinaus als Kohlenstoffspeicher und durch Kühlung der Atmosphäre zum Klimaschutz bei (WIGGERING et al. 2009).

Eine Nicht-Durchführung der „Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich“ hätte keine Veränderungen auf den Boden und seine Funktionen zur Folge.

6.3.4 Schutzgut Wasser

Im Südosten des Waldbereichs befindet sich ein künstlich angelegter Bachstau, der in Verbindung mit dem Schlossgraben steht und in Verlängerung vom Ophovener Mühlenbach bespeist wird. Dieser im weiteren Verlauf begradigte oder verrohrte Bach wird schließlich zur Dhünn geführt. Der Bachstau ist im östlichen Abschnitt verlandet und ansonsten nur von geringer Wassertiefe.

Eine Nicht-Durchführung der „Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich“ hätte keinerlei Einfluss auf das Schutzgut Wasser.

6.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Klima im Bereich des Schlossparks ist geprägt durch seine Lage in der Niederrheinischen Bucht mit einem gemäßigten ozeanischen Klima.

Die Durchschnittstemperatur auf der Datengrundlage von 1991-2020 im Jahresverlauf liegt bei 11,4° C. Der Juli zeigt sich im Jahresverlauf mit durchschnittlich 20° C als wärmster Monat, während der Januar mit rund 3,8 °C die niedrigsten Temperaturen aufweist. Im Mittel fällt über das Jahr ein Niederschlag von 857 mm. Der niederschlagreichste Monat des Jahres ist der August mit durchschnittlich 86 mm. Am trockensten zeigt sich der April mit 52 mm Niederschlag (Klimaatlas, LANUV 2020).

Stadtklimatisch erfüllen Offenland-, Wald- und Wasserflächen innerhalb der besiedelten Bereiche eine wichtige klimatische Ausgleichsfunktion als Kaltluftentstehungsgebiete sowie als Frischluftschneisen. In den Siedlungsbereichen herrscht meist eine ungünstige thermische Situation vor, dies ist auch auf der Fläche des Schloss Morsbroich der Fall. Demgegenüber stellt der äußere Schlosspark durch die Freiflächen und den Gehölzbestand einen Bereich mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion dar. Dieser steht in Verbindung mit den ebenfalls klimatisch günstigen Bereichen im Verlauf der Dhünn im Westen sowie dem Bürgerbusch im Norden des Schlossparks. Der äußere Schlosspark erfüllt also eine wichtige Funktion als Verbindungselement zwischen den Kaltluftentstehungsbereichen Bürgerbusch und Dhünn zum Ausgleich der angrenzenden thermisch belasteten Siedlungsflächen der Stadtteile Alkenrath und Schlebusch. Der umgebende Waldmantel übernimmt zudem eine Filterfunktion hinsichtlich der Belastungen durch die umgebenden Verkehrswege.

Auch bei einer Nicht-Durchführung der „Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich“ würden die jetzigen Grün- und Freiflächen erhalten bleiben, so dass keine Veränderungen der klimatischen Verhältnisse zu erwarten sind.

6.3.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe

Das Schloss Morsbroich mit zugehörigem Schlosspark wird im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln als regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich aufgeführt. Das „Wasserschloss mit kreisförmigem Wassergraben in der Dhünnniederung“ wurde im Jahr 1774 anstelle einer mittelalterlichen Wasserburg (Bodendenkmal) im Rokokostil als "Maison de plaisance" neu errichtet und mit einem Landschaftspark im Stil eines englischen Gartens erweitert. Seit 1857 war das Gelände im Besitz des Kommerzienrats Friedrich Diergardt und wurde schließlich im Jahr 1974 von der Stadt käuflich erworben und grundsaniert. 1985 eröffnete dann das Museum für zeitgenössische Kunst. Wesentliche im Fachbeitrag Kulturlandschaft festgesetzte Ziele sind das „Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume“ der Anlage. Historische Raumbezüge des 18. bis 19. Jahrhunderts mit Alleenachsen, und Verbindungen zum Grünzug Dhünn, zum Bürgerbusch mit Gezelinkapelle sowie zum Obstgut sind mittlerweile aufgrund des Baumbestandes teilweise nicht mehr erkennbar.

Aufgrund der minimalen Pflege des äußeren Schlossparks wird der Charakter des ehemaligen Landschaftsparks mit seinen Sichtachsen zunehmend verloren gehen. Die bestehenden Wegeverbindungen, die teilweise nur als Trampelpfade verlaufen, werden zukünftig nur noch eingeschränkt nutzbar sein, so dass die „Wahrnehmbarkeit des Gesamtensembles von Schloss und Parkanlagen“ nur eingeschränkt sein wird (POLA LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2021). Im gültigen Landschaftsplan werden die besonderen Belange des Schlossparks nicht festgesetzt, so dass eine zukünftige Sicherung der kulturellen Ausstattung und des Landschaftsparkcharakters nicht gewährleistet ist.

6.3.7 Wechselwirkungen

Die hier betrachteten Schutzgüter stehen nicht nur für sich isoliert, sondern sind miteinander verzahnt. Durch die vielen Wechselwirkungen untereinander kann ein negativer Einfluss auf einen Faktor zu einer Kaskadenwirkung auf andere Bestandteile führen. Gleichmaßen geht mit der Komplexität eine gewisse Flexibilität einher (LOREAU UND MAZANCOURT, 2013). Tritt eine Verschlechterung eines Parameters ein, wirkt sich diese potentiell kumulativ auf die anderen aus. So bestehen beispielsweise Wechselwirkungen zwischen dem Vegetationsbestand und der klimatischen Ausgleichsfunktion. Im vorliegenden Fall ist bei Nicht-Durchführung der „Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich“ nicht mit einer Verschlechterung der Gesamt-Situation zu rechnen, da wesentliche landschaftliche Strukturen über den derzeitigen Status im Landschaftsschutzgebiet „Bürgerbusch“ geschützt sind.

6.4 DARSTELLUNG DER DERZEITIGEN UMWELTPROBLEME

6.4.1 Gewässernutzung

Einziges Gewässer im äußeren Schlosspark ist der an den Wassergraben anschließende künstliche Bachstau – ein eutrophes Stillgewässer mit einer geringen Wassertiefe. Das Gewässer ist im östlichen Bereich verlandet und endet in den begradigten Ophovener Mühlenbach. Bei dem Gewässer handelt es sich um ein künstliches und entsprechend recht naturfernes Gewässer. Das aufgrund der Aufstauung errichtete Bauwerk im Zuflussbereich des Ophovener Mühlenbachs stellt eine Wanderungsbarriere für Fischarten wie z.B. die Bachforelle dar und auch in der Fortführung des begradigten Bachlaufs fehlen natürliche Strukturen wie seichte Uferstellen, die das Abbläuen der bachtypischen Fischfauna ermöglichen.

6.4.2 Nährstoffeintrag / Schadstoffeintrag

Der Eintrag von Nährstoffen oder Schadstoffen ist im äußeren Schlosspark vernachlässigbar. Ursachen für einen erhöhten Nährstoffeintrag sind vor allem in der Landwirtschaft begründet. An den Schlosspark selbst grenzen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen, lediglich im Südosten grenzen Flächen des Obstgutes Morsbroich an den Schlosspark an.

Insgesamt bestehen daher keine Beeinträchtigungen durch einen erhöhten Eintrag an Nährstoffen oder Schadstoffen in den Schlosspark.

6.4.3 Nutzungsintensität

Der Schlosspark Schloss Morsbroich dient ausdrücklich der Erholung. Das Schloss Morsbroich ist aufgrund seines Museumsstandortes für zeitgenössische Kunst nach wie vor ein attraktives Ausflugsziel, allerdings ist unklar, wie viele der Besucher im Anschluss auch den Schlosspark besuchen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Nutzungsintensität des Schlossparks im Rahmen hält, so dass von dieser Seite aus nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Ausnahmen sind die Veranstaltungen, die entsprechend temporär zu einem erhöhten Besucheraufkommen führen.

Darüber hinaus bilden sich mangels gezielter bzw. nicht akzeptierter Besucherlenkungsmaßnahmen zunehmend Trampelpfade in schützenswerte Bereiche des Schlossparks aus.

6.4.4 Lärmbelastung

Der Schlosspark ist einer starken Lärmbelastung ausgesetzt aufgrund seiner Lage zwischen den viel befahrenen Verkehrsachsen Gustav-Heinemann-Straße im Westen und Karl-Carstens-Ring im Osten. Das artenschutzrechtliche Gutachten zum Schlosspark Morsbroich macht Aussagen zur Lärmbelastung, daraus geht hervor, dass im Gebiet „ein 24h-Pegel von bis zu 65 dBA“ besteht und lediglich die Wiese und der Waldbereich am Bachstau im Südosten Werte unter 60 dBA aufweisen. Zusätzlich besteht eine Lärmbelastung durch die in Nord-Südrichtung verlaufende Bahntrasse etwa 500 m westlich des Schlossparkgeländes. Auch hier werden Geräuschpegel im westlichen Bereich des Schlossparks bis zu 65 dBA erreicht. Lediglich nachts nimmt die Lärmbelastung durch Straßenlärm auf 55 dBA im nördlichen Bereich des Schlossparks ab, im Südosten ergibt sich nachts dank der abschirmenden Wirkung durch das Schloss sogar eine Ruhezone, die allerdings weiterhin durch den Schienenverkehr beeinträchtigt bleibt (MULNV o.J.; PEUKER 2019).

6.5 BESCHREIBUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER BEI DURCHFÜHRUNG DES LANDSCHAFTSPLANES

Nach § 40 Abs. 2 Nr. 5 UVPG ist bei der Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplanes eine strategische Umweltplanung durchzuführen. Hierbei gilt es auch die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die nach § 2 Absatz 1 und 2 definierten Schutzgüter zu eruieren, zu beschreiben und einer Bewertung zu unterziehen.

Im Folgenden werden diese Auswirkungen entlang der Schutzgüter einzeln abgehandelt.

6.5.1 Schutzgut Mensch

Zahlreiche Faktoren haben eine Wirkung auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen. Im vorliegenden Vorhaben zur „Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich“ stehen die Belange des Menschen, vornehmlich die Nutzung des Schlossparks als Ort der Kultur und der Erholung, im Vordergrund. Durch die 2. Änderung des Landschaftsplans Leverkusen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, den Schlosspark wiederzubeleben und ihn als Ort der Kultur, der Erholung und der Naturerfahrung besser erlebbar zu machen. Die Änderungen des Landschaftsplans sollen unter anderem eine verbesserte Wegeführung erlauben, so dass auch mobilitätseingeschränkte Menschen besseren Zugang zum Park haben werden. Darüber hinaus ermöglicht die Änderung des Landschaftsplans eine Aufwertung der Aufenthaltsqualität im Schlosspark durch Angebote mit befestigten bzw. baulichen Erholungseinrichtungen, z. B. Spielplätzen oder Sitzgelegenheiten. Neben der landschaftlichen Erholung werden zudem Möglichkeiten gegeben, den Park auch als Lernort mit museumsnaher Ausrichtung nutzbar zu machen, indem die Einrichtung von Lehr- und Themenpfaden gestattet wird.

Letztlich werden in der 2. Änderung des Landschaftsplans auch die Belange einer gesteigerten Mobilität berücksichtigt, so dass neben neuen Wegeverbindungen für den Fußverkehr auch eine Anbindung des Schlossparks an die angrenzenden Fuß- und Radwegetrassen ermöglicht wird.

Durch die hier aufgeführten Möglichkeiten ist durch die 2. Änderung des Landschaftsplans Leverkusen mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

6.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die „Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich“ berücksichtigt neben den aufgeführten Aufwertungen der Parkanlage für den Menschen auch die Belange der Naturausstattung des Parks, diese können nur unter Berücksichtigung des Natur-, Landschafts- und Artenschutz erfolgen. Die 2. Änderung des Landschaftsplans setzt klare Zielvorgaben, die die Erhaltung der naturnahen Waldbestände, der Altbäume (geschützt als NDs bzw. LBs) und sonstigen Naturgüter (z.B. Extensivwiese) als Lebensräume zahlreicher Vogel- und Säugetierarten (insb. Fledermäuse) sichern und ihren Fortbestand gewährleisten.

Die 2. Änderung des Landschaftsplans sieht eine Zonierung des Schlossparks auf Basis der Belange des Natur- und Artenschutzes vor. Somit soll gesichert sein, dass jegliche Eingriffe und Veränderungen nicht zu einer Verschlechterung des Bestandes führen. Die Zonierung sichert insbesondere die Waldflächen, so dass keine sensiblen Waldinnenbereiche durch eine neue Wegeführung beeinträchtigt werden. Gebote für eine Erhaltung der naturnahen Waldbestände und Wiederaufforstung mit einem Laubholzanteil von 80 % sichern auch zukünftig eine naturnahe Ausstattung der Waldbestände des Schlossparks, so dass sie als Lebensraum der hier vorkommenden Tierarten erhalten bleiben. Der aufgrund der hier angesiedelten Graureiherkolonie besonders sensible nassgeprägte und totholzreiche Ahornmischwald nördlich angrenzend zum

Bachstau ist von hohem naturschutzfachlichen Wert und erhält als eine eigene Zone besonderen Schutz vor Beeinträchtigungen und intensiver Nutzung.

Mit der 2. Änderung des Landschaftsplans wird der innere Parkbereich mit Intensivwiese und zahlreichen als Naturdenkmal geschützten Altbäumen für Besucher besser zugänglich gemacht und dient – wie auch bereits in der Gegenwart – als Standort für Kunstplastiken. Festsetzungen zur Einrichtung einer extensiv gepflegten Wiese mit Blühstreifen sowie die bestehende Einzäunung der abbruchgefährdeten Altbäume sichern jedoch auch in diesem Bereich den natürlichen Bestand bzw. werten ihn auf. Insgesamt sollen durch die Erstellung eines Parkpflegewerks insbesondere die Funktionen zur Erholungsnutzung und die Erhaltung der naturnahen Waldbestände, der Altbäume und sonstigen Naturgüter gesichert werden. Um auch den zukünftigen Erhalt der bereits abgängigen Altbäume (eine Rotbuche und ein Bergahorn) zu gewährleisten, sollen diese als geschützte Landschaftsbestandteile auch weiterhin geschützt bleiben.

Mit der Umsetzung der Revitalisierung des Schlossparks gehen allerdings auch Eingriffe einher, die sich jedoch nur auf das Fällen einzelner Bäume zum Beispiel für die Wiederherstellung von Sichtachsen oder zur Errichtung von freizeitleichen oder kulturell genutzten Einrichtungen beschränken und so gesehen keine Auswirkung auf die Bestände oder die Artenzusammensetzung haben werden. Nach Umsetzung ist mit einer Zunahme an Besuchern zu rechnen. Da jedoch Wegeführungen die wertvollen und sensiblen Waldbereiche aussparen, ist auch hier nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Auch die durchgeführte FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung kommt zu dem Schluss, dass es durch die Maßnahmen im Rahmen der Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Entwicklungs- und Erhaltungsziele des nahegelegenen FFH-Gebietes „Dhünn und Eifgenbach“ bzw. seiner charakteristischen Arten und/ oder der Arten kommt.

6.5.3 Schutzgut Fläche und Boden

Das Schutzgut Fläche und Boden ist ein stark limitierter Faktor. Beide lassen sich keineswegs beliebig vermehren. Boden, der in seiner natürlichen Form verändert wurde, benötigt, wenn überhaupt möglich, Millionen von Jahren zur Regenerierung oder gar Neubildung (PINGEN UND HUESMANN 2015).

Die 2. Änderung des Landschaftsplans berücksichtigt den Wert dieser Schutzgüter: es sind nur unbefestigte Wege mit einer Mulchdeckschicht zugelassen, die einen natürlichen Abfluss des Oberflächenwassers gewährleisten und die natürliche Funktion der darunter liegenden Bodenschichten erhalten. Dennoch ist auf Teilflächen beispielsweise bei der Anlage von Ruhepodesten oder der Einrichtung von Plastiken mit einer Verdichtung und/ oder Versiegelung von Boden zu rechnen. Das Revitalisierungskonzept sieht dies jedoch nur in sehr begrenzten Bereichen vor, so dass es nicht zu einer maßgeblichen Beeinträchtigung kommt, da die umliegenden Bodenbereiche unberührt bleiben und die Bodenfunktionen übernehmen können. Im Vordergrund steht die gewissenhafte Nutzung und Erhaltung sowohl von Fläche als auch Boden. Negative Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind infolgedessen nicht zu erwarten.

6.5.4 Schutzgut Wasser

Im Rahmen der 2. Änderung des Landschaftsplans wird grundsätzlich die Veränderung im und am Gewässer ermöglicht, allerdings unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange und nach Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde. Somit wird das bisherige Veränderungsverbot an Gewässern des geltenden Landschaftsplans nur noch eingeschränkt geltend gemacht. Im Rahmen der Revitalisierung des Schlossparks sind jedoch keine (wesentlichen) Veränderungen am Bachstau vorgesehen, zumal der historische Zustand mit seinen Sichtachsen – zu denen auch der Bachstau

gehört –erhalten bleiben sollen. Es ist daher nicht mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

6.5.5 Schutzgut Luft und Klima

Die 2. Änderung des Landschaftsplan Leverkusen sieht die Erhaltung der Wald- und Freiflächen im Schlosspark Morsbroich vor. Damit ist auch in Zukunft seine Funktion als thermische Ausgleichsfläche für die umgebenden Siedlungsbereiche und Verbindungselement mit den ebenfalls klimatisch günstigen Bereichen der Dhünnniederung sowie dem Bürgerbusch gesichert. Ebenso bleibt die Filterfunktion des Waldmantels bestehen, so dass beide Schutzgüter keine Beeinträchtigungen erfahren.

6.5.6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe

Anlass zur 2. Änderung des Landschaftsplans Leverkusen ist die Annäherung der Parkanlage an ihren historischen Zustand mit der damals gegebenen Offenheit, den Raumbeziehungen und der gestalterischen Einheit von Parkanlage und dem Schloss Morsbroich. Dies folgt den Zielen des Fachbeitrags Kulturlandschaft, der das „Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume“ vorsieht. So gesehen kann es zu Veränderungen im landschaftlichen Erscheinungsbild der Parkanlage kommen, um die historische Offenheit nachzuempfinden, allerdings unter Wahrung des Landschaftsparkcharakters wie er einstmals bestanden hat. Durch die angestrebten Nutzungen sowohl als Begegnungs- und Erholungsraum und auch als Kulturstätte für Kunst und Bildung werden besonders die Eigenschaften als kulturhistorischer Standort und als Gesamteinheit von Schloss und Landschaftspark gestärkt.

Die „Revitalisierung Schlosspark Morsbroich“ hat somit positive Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe.

6.5.7 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter sind eng miteinander verflochten. Positive wie auch negative Effekte auf ein Schutzgut gehen häufig mit Auswirkungen auf andere Schutzgüter einher (GASSNER *et al.* 2010). Die „Revitalisierung Schlosspark Morsbroich“ zielt auf den langfristigen Erhalt naturschutzfachlich und kulturhistorisch bedeutsamer Elemente ab. Alle festgesetzten Maßnahmen sind sowohl einzeln, als auch kumulativ nicht geeignet, die einzelnen Schutzgüter langfristig negativ zu beeinflussen. Die Schutzgüter Mensch und kulturelles Erbe betreffend ist darüber hinaus mit einer Verbesserung zu rechnen. Konflikte können potentiell trotz aller Bemühungen immer, oftmals jedoch zeitlich begrenzt, auftreten. Bei Auftreten solcher müssen die Belange gegeneinander abgewogen werden.

6.6 DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN DER MAßNAHMEN BEI DURCHFÜHRUNG DES LANDSCHAFTSPLANES, DIE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERHINDERN, VERRINGERN, AUSGLEICHEN

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen der 2. Änderung des Landschaftsplanes dafür ausgelegt, durch standortangepasste Entwicklung und nachhaltige Nutzung die zur Verfügung stehenden Flächen im Sinne aller Schutzgüter bestmöglich zu nutzen. Die vorgesehene Zonierung mit eigens festgelegten Geboten und Unberührtheiten sowie die Beibehaltung der Naturdenkmäler bzw. deren Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil (LB) sichert den sensiblen Umgang mit den Naturgütern und insbesondere den Schutz der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche. Die Sicherung der natürlichen Ausstattung wirkt sich auch positiv auf weitere Schutzgüter wie Landschaft, Fläche und Boden, Wasser sowie Luft und Klima aus. Darüber hinaus sind einige Unberührtheiten nur in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde wirksam, so dass auch hier einer nachteiligen Umweltauswirkung

vorgebeugt wird. Letztlich soll durch die Erarbeitung eines Parkpflegewerks die zukünftige Gestaltung und Erhaltung der Parkanlage gesichert werden.

Entsprechend sind alle Maßnahmen geeignet, nachteiligen Umweltauswirkungen entgegen zu wirken.

6.7 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Die 2. Änderung des Landschaftsplans stellt die Weichen für die angestrebte „Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich“. Sie ist eine Antwort auf den politischen Willen, den Schlosspark Morsbroich kulturell und landschaftlich wieder aufzuwerten. Auf Basis der Änderungen mit gebietsspezifischen Festsetzungen, Geboten und Unberührtheiten kann ein detailliertes Konzept zur Ausführung der Revitalisierung erarbeitet werden. Ein Vorschlag für ein Revitalisierungskonzept liegt bereits vor. Die Realisierung des Konzeptes ist derzeit noch offen.

Somit beschränkt sich das Verfahren derzeit auf die 2. Änderung des Landschaftsplans als vorbereitendes Planungsinstrument. Eine konkrete Umsetzungsstrategie steht weiterhin aus.

6.8 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN

Die Erstellung eines Landschaftsplanes ist nach § 7 des LNatSchG in NRW verpflichtend, wodurch eine Nichtdurchführung des Planes keine Alternative darstellt. In diesem sind die Verwirklichung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzulegen. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden alle Einwendungen der öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt und gegen diese der Natur abgewogen. Innerhalb der gesetzlichen Vorgaben eines Landschaftsplanes stellt der Planungsvorgang selbst eine Abwägung von Alternativen und Planungsvariationen dar. Formuliert Ziele und Festsetzungen wurden im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit auf Richtigkeit und Alternativen überprüft und bestätigt.

6.9 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Erhebliche nachteilige Wirkungen des Landschaftsplanes auf Natur und Umwelt sind nicht zu erwarten. Daher kann im Rahmen der Umsetzung auf ein Monitoring gemäß des § 45 UVPG verzichtet werden.

Um den Erfolg und die Effizienz der Maßnahmen des Landschaftsplanes zu überwachen, kontrolliert die untere Naturschutzbehörde als mit der Umsetzung Beauftragte die eigenen Maßnahmen in der Häufigkeit und Intensität, wie sie die Art, Größenordnung und Bedeutung der sehr unterschiedlichen Maßnahmentypen verlangen.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die 2. Änderung des Landschaftsplans Leverkusen mit der Festsetzung eines eigenen Landschaftsschutzgebietes bildet die rechtlichen Voraussetzungen zur angestrebten „Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich“, welche eine Annäherung der Parkanlage an ihren historischen Zustand mit der damals gegebenen Offenheit, den Raumbeziehungen und der gestalterischen Einheit von Parkanlage und dem Schloss Morsbroich unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange verfolgt. Die Änderungen haben Einfluss auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie die zwischen ihnen herrschenden Wechselwirkungen.

Das vornehmliche Ziel, das kulturelle Gut des Schlossparks zu wahren und zu verbessern, hat eine positive Wirkung auf die Schutzgüter Mensch und kulturelles Erbe. Dennoch kann auch die Naturausstattung des Schlossparks von den Änderungen profitieren und eine positive Wirkung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entfalten. Die Herauslösung des Landschaftsparks aus dem gültigen Landschaftsschutzgebiet „Bürgerbusch“ ermöglicht eine Anpassung der Gebote und Festsetzungen für die spezifischen Bedürfnisse eines Landschaftsparks, der ein historisch-kulturelles Gut sowohl zur Erholungsnutzung als auch zum Naturerlebnis darstellt. Dabei finden die Belange des Naturschutzes Berücksichtigung in der Zonierung des neuen Landschaftsschutzgebietes, um beispielsweise sensible Bereiche vor Eingriffen und Störungen besonders zu schützen.

Die Umsetzung der Entwicklungsziele und Gebote inklusive der Erarbeitung eines daran angepassten Parkpflegewerks führen nachhaltig zu einer Verbesserung der Parkanlage als Ort der Kultur, Erholung und Natur. Eine Ausführung der 2. Änderung des Landschaftsplans Leverkusen ist daher unbedenklich.

QUELLEN

- ELWAS-WEB, 2019: Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (online)
<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
- Gassner et al. 2010: Gassner E., Winkelbrandt A., Bernotat D., 2010; UVP und strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Auflage, C.F. Müller
- GEOPORTAL, 2021: GEOportal.NRW ([online](#))
<https://www.geoportal.nrw/>
- GEOLOGISCHE KARTE NRW (Stand 2009): Informationssystem Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100 000 (IS GK 100), WMS-Dienst unter <http://www.wms.nrw.de/gd/GK100?>
- LANUV 2013: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW (online)
<http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg>
- LANUV 2018: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>
- LANUV 2019: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln. Recklinghausen.
- LANUV 2020: Klimaatlas NRW / Fachinformationssystem Klimaanpassung (online)
<https://www.klimaatlas.nrw.de/>
- LEP NRW 2016: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen ([online](#))
https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_14-12-16.pdf
- LOREAU UND MAZANCOURT (2013): Loreau, M., Mazancourt, C.: Biodiversity and ecosystem stability: a synthesis of underlying.“ *Ecology Letters* 16: 106-115.

- LVR-Dezernat Kultur und Umwelt (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (online)
https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschafts-entwicklungnrw/dokumente_190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf
- MULNV o.J.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Umgebungslärm in NRW
<https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/>
- PEUKER (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben Äußerer Schlosspark Morsbroich. Unveröffentlicht.
- PINGEN UND HUESMANN 2015 Pingen, S., Huesmann, C.; Situationsbericht Boden-Moderne Landwirtschaft-Gesunde Böden; Deutscher Bauernverband e.V.; Berlin, 2015.
<http://media.repro-mayr.de/12/625812.pdf>
- POLA LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2021): Entwurfsplanung/ Überarbeitung der Planung Revitalisierung Schlosspark Morsbroich. Unveröffentlicht. Februar 2021.
- STADT LEVERKUSEN (2021): Internetseite der Stadt Leverkusen – Stadtportrait. (online)
<https://www.leverkusen.de/leben-in-lev/stadtportrait/schloss-morsbroich.php>
- WIGGERING *et al.* 2009: Prof. Wiggering, H., Prof. Fischer, J.U., Penn-Bressel, G., Dr. Eckelmann W., Prof. Ekardt, F., Prof. Köpke U., Prof. Makeschin, F., Prof. Lee, Y.H., Grimski, D., Dr. Glante, F., Unterarbeitsgruppe „Flächenverbrauch“ der KBU; Flächenverbrauch einschränken-jetzt handeln, Empfehlungen der Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt

FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe I (FFH-Vorprüfung)

Zur Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich

Auftraggeber:



Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 – 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen
B.Sc. Lara Näckel
Dipl.-Biol. Dr. Birgit Martau

Bonn, den 13.09.2021

Inhalt

1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Planung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen und Methodik	3
2 Feststellen des Vorliegens eines Plans oder Projektes und Prüfung der Regelvermutung eines unbeachtlichen Vorhabens	6
3 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets im Einflussbereich der Planung.....	6
3.1 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets "Dhünn und Eifgenbach (DE-4809-301)"	6
4 Beschreibung des Vorhabens und überschlägige Abschätzung der Projektwirkungen	10
4.1 Beschreibung des Vorhabens.....	10
4.2 Mögliche Wirkungen des Vorhabens auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets.....	11
5 Beschreibung und Charakterisierung von anderen Projekten und Plänen – mögliche Summationseffekte	14
6 Gutachterliches Fazit – Ergebnis der FFH-Voruntersuchung.....	21
7 Quellenverzeichnis	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht zur Lage des Schlossparks zum FFH-Gebiet. Rot umrandet: Schlosspark Morsbroich, grün: FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach (DE-4809-301)“	3
Abbildung 3: Lage der Probestelle "wup-03-34" für die Elektrobefischung (LANUV 2018)	9
Abbildung 4: Überblick der Entwurfsplanung zur Revitalisierung Schlosspark Morsbroich (POLA Stand Feb. 2021)	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet "Dhünn und Eifgenbach" vorhandene Lebensraumtypen (LANUV 2013a) ...	7
Tabelle 2: Im FFH-Gebiet "Dhünn und Eifgenbach" gemeldete Arten des Anhangs II der FFH-RL (LANUV 2013a)	8
Tabelle 4: Mögliche Beeinträchtigungen der relevanten Wirkfaktoren auf die Schutzgüter des „Dhünn und Eifgenbach“	11
Tabelle 5: Projekte und Pläne im Einflussbereich zum FFH-Gebiet DE-4809-301 „Dhünn u. Eifgenbach“ nach LANUV 2018a sowie weitere nachrichtlich aufgeführte Projekte	14

1 Einleitung

1.1 Anlass und Planung

Das Schloss Morsbroich im Leverkusener Stadtteil Alkenrath stellt aufgrund seines ehemaligen Sitzes des deutschen Ritterordens einen historisch und kulturell wichtigen Ort der Stadt Leverkusen dar. Durch die Lage im Grünzug „Dhünnkorridor“ mit Verbindung zum Waldgebiet Bürgerbusch besitzt der Schlosspark eine besondere Bedeutung für die Naherholung und den Naturschutz. Aufgrund mangelnder Pflege ist der Zusammenhang zwischen dem Schloss, dem Schlosspark und der Umgebung weitgehend verloren gegangen und der Schlosspark kaum nutzbar geworden. Daher ist eine Revitalisierung des Schlossparks geplant, um die Freiraumqualität des Schlossparks wiederherzustellen. Das Konzept strebt an, die Komponenten Natur, Kultur und Erholung zu vereinen und so eine denkmalgerechte und naturverträgliche Neugestaltung der Parkanlage zu erreichen.

Die Fläche befindet sich im 300 m Radius des FFH-Gebiets "Dhünn und Eifgenbach (DE-4809-301)". Da die Umgestaltung des Schlossparks einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, ist zu prüfen, ob die Baumaßnahmen Auswirkungen auf das nahegelegene FFH-Gebiet haben könnten.

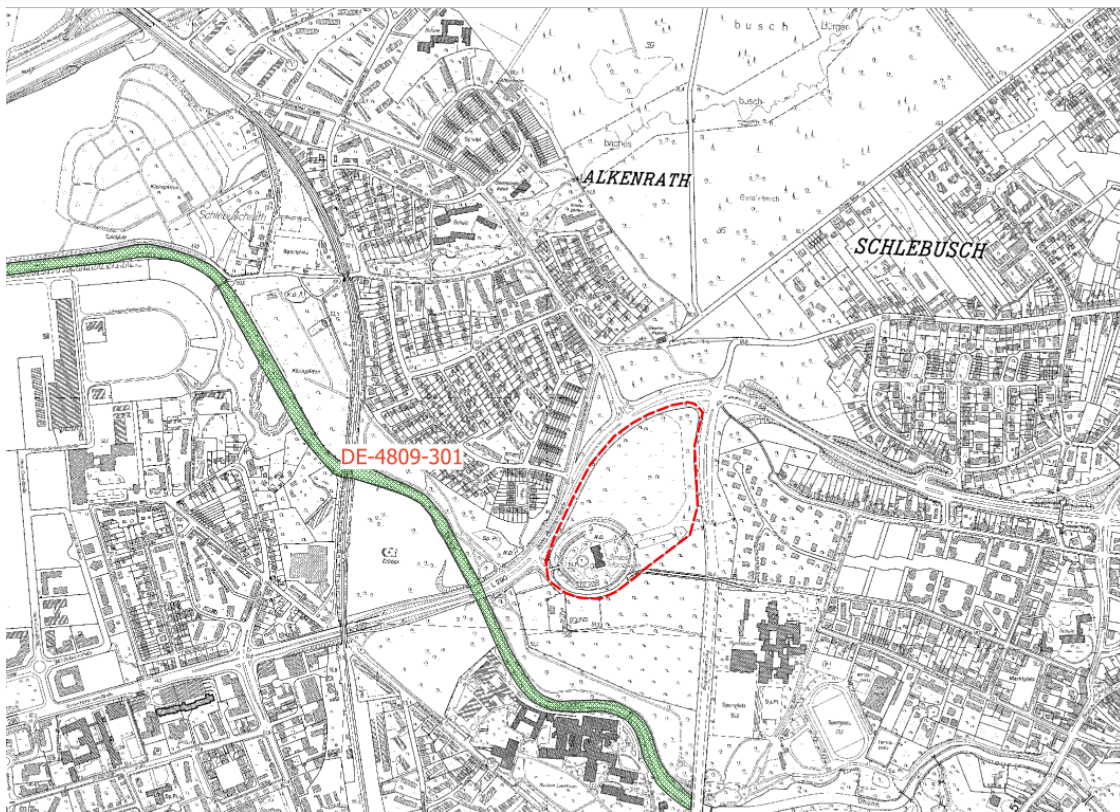


Abbildung 1: Übersicht zur Lage des Schlossparks zum FFH-Gebiet. Rot umrandet: Schlosspark Morsbroich, grün: FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach (DE-4809-301)“.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Basierend auf den europäischen Vorgaben (Richtlinien 92/42/EWG - FFH-Richtlinie) und den gesetzlichen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 31 bis 36 BNatSchG) sowie im Landesnaturschutzgesetz NRW (§ 51 bis § 55 LNatSchG NRW) hat das Land NRW die Verwaltungsvorschrift zum Habitatschutz veröffentlicht (VV-Habitatschutz, MKULNV 2016b). Das hier vorliegende Gutachten richtet sich nach dieser Vorgabe.

Weitere Hinweise zur Methodik werden dem Arbeitspapier der LANA zu den „Anforderungen an die

Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete“ gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (2004), dem Leitfaden zur „Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen“ (FROELICH & SPORBECK 2002), der Fachkonvention zur „Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) sowie der LANUV-Publikation „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW (LANUV 2018a) entnommen. Zudem ist der Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ zu berücksichtigen (MKULNV 2016a).

In diesem Zusammenhang wird auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hingewiesen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt in drei Stufen (MKULNV 2016b):

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Um dies beurteilen zu können sind verfügbare Informationen zu den betroffenen FFH-LRT und –Arten einzuholen. Vor dem Hintergrund des Projekttyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Projektes einzubeziehen. Verbleiben Zweifel, ist eine genauere Prüfung des Sachverhaltes und damit eine vertiefende FFH-VP in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) und -Arten trotz dieser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Hierzu ist ggf. ein spezielles FFH-Verträglichkeitsgutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Vorsehen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorliegen und das Projekt abweichend zugelassen oder durchgeführt werden darf.

Darlegungen zu Stufe I

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung hat der Projektträger alle Unterlagen und Angaben einzureichen, die die Beurteilung zulassen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes eintreten kann oder nicht (nach LANA, 2004). Demnach ist wie folgt vorzugehen:

Überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren des Projektes inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf das Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile (inklusive der charakteristischen Arten für die Lebensraumtypen).

Überschlägige Prognose und Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte offensichtlich auszuschließen sind.

Umfang und Detaillierungsgrad der notwendigen Angaben sind abhängig von der jeweiligen Fallkonstellation. Bei kleinen Projekten kann die zuständige Behörde ggf. bereits anhand der Projektbeschreibung entscheiden, dass keine vertiefende FFH-VP erforderlich ist (vgl. EU-Kommission (2001): Leitfaden zu Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL, Kap. 3.2.1). Die FFH-Vorprüfung kann ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Intensität von Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Insofern wird mit diesem Prüfschritt der Bearbeitungsaufwand für unproblematische Projekte reduziert.

Die Vorgehensweise für die Prüfung der charakteristischen Arten eines ggf. betroffenen Lebensraumtyps in der FFH-Vorprüfung wird im Leitfaden charakteristische Arten (MKULNV 2016a, S. 23, S. 34) vorgegeben:

Die Auswahl der in der FFH-Vorprüfung zu betrachtenden charakteristischen Arten umfasst folgende Teilschritte, die nachfolgend beschrieben werden (vgl. Abbildung 3 im Leitfaden):

- Ermittlung der möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen (A.1)
- Ermittlung der möglicherweise betroffenen charakteristischen Arten (A.2).

Ermittlung der möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen (A.1)

- Ermittlung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (auf der Grundlage der Angaben zu LRT aus dem Standarddatenbogen, den Erhaltungszieldokumenten sowie dem Fachinformationssystem „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ des LANUV).
- Zusammenstellung der vom Plan/Projekt ausgehenden relevanten Wirkfaktoren.
- Ermittlung der möglicherweise vom Plan/Projekt betroffenen Lebensraumtypen (durch Überlagerung der konkreten Plan-/Projektwirkungen mit den konkreten LRT-Flächen).

Ermittlung der möglicherweise betroffenen charakteristischen Arten (A.2)

- Überprüfung, ob für die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen (vgl. Anhang I im Leitfaden), ernstzunehmende Hinweise auf ein Vorkommen bestehen (vgl. Kap. 2.3.4.2 im Leitfaden). Zu berücksichtigen sind ausschließlich die Lebensraumtypen, die sich innerhalb des Wirkraumes des Projektes/Plans befinden. Nicht weiter betrachtet werden solche charakteristischen Arten, für die ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Projektes/Plans ausgeschlossen werden kann.
- Ermittlung der möglicherweise vom Plan/Projekt betroffenen charakteristischen Arten (Auswahl der charakteristischen Arten für den jeweiligen Lebensraumtyp, die hinsichtlich der unter A.1 ermittelten vorhabenbezogenen Wirkungen empfindlich sind (unter Berücksichtigung der Angaben in Anhang II des Leitfadens)). Nicht weiter betrachtet werden solche charakteristischen Arten, die gegenüber den plan-/ projektspezifischen Wirkungen im Regelfall unempfindlich sind.

Die LANA (2004) empfiehlt die folgende Vorgehensweise für die FFH-Vorprüfung, der im Folgenden (in geänderter Reihenfolge und Gliederung) im Wesentlichen gefolgt wird:

1. Feststellung, ob das Vorhaben von den formalen Kriterien des Projekt- oder Planbegriffs erfasst wird;
2. Beschreibung des Vorhabens oder des Planvorhabens und Beschreibung und Charakterisierung anderer Projekte und Pläne, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie in Zusammenwirkung erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben;
3. Prüfung, ob eine "Regelvermutung" eines unbeachtlichen Vorhabens vorliegt und ob ggf. konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, die diese Regelvermutung erschüttern könnten (wenn keine solche Anhaltspunkte vorliegen, ist die Vorprüfung damit beendet);
4. überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren einschließlich ihrer Intensität (Lärm ist z.B. bei Orchideenvorkommen irrelevant) und ihrer maximalen Einflussbereiche;
5. überschlägige Ermittlung des möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiets und seines Erhaltungsziels bzw. Schutzzwecks (i.d.R. direkt aus dem aktuellen Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraumtyps und dem Verschlechterungsverbot ableitbar);
6. überschlägige Ermittlung der Teile des Natura 2000-Gebiets, die von den Einflussbereichen überlagert werden; (wenn sich bereits im Rahmen der überschlägigen Prüfung die Bestimmung maßgeblicher Bestandteile aufdrängt, ist insoweit die Überlagerung der maßgeblichen Bestandteile zu prüfen);

7. überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes oder ggf. auch der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes (Risiko der Veränderung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumtyps) offensichtlich auszuschließen sind.

2 Feststellen des Vorliegens eines Plans oder Projektes und Prüfung der Regelvermutung eines unbeachtlichen Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um eine Maßnahme, die unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient. Es handelt sich um eine Maßnahme im Sinne der Vorgaben (MKULNV, 2016a, S. 11), die in Natur und Landschaft eingreift. Es ist keine Maßnahme der land-, forst- oder fischereilichen Bodennutzung und keine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltungsmaßnahme.

Die Eingriffsfläche liegt ca. 200 m westlich vom FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“ (DE-4809-301) entfernt und unterschreitet somit den Mindestabstand von 300 m zum Natura-2000-Gebiet (Hier: „Dhünn und Eifgebach“). Somit zählt das Vorhaben nicht zu den Fällen, die in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet auslösen ((MKULNV, 2016b) - VV-Habitatschutz, S. 16). Aus diesem Grund entspricht das Vorhaben formal einem Projekt, dessen Verträglichkeit zu prüfen ist.

3 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets im Einflussbereich der Planung

Gemäß dem Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen (FROELICH & SPORBECK 2002) sind die folgenden Elemente als maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes zu werten:

- die signifikant* vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie,
- die in den Schutzzielen aufgeführten Arten und Biotoptypen,
- die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z. B. die abiotischen Standortfaktoren) und
- die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes (z. B. Wanderwege).

* Im Standarddatenbogen werden auch nicht signifikante Vorkommen von Lebensräumen und Arten angegeben. Diese sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Als „nicht-signifikant“ werden Vorkommen von Lebensräumen und Arten eingestuft, deren Repräsentativität im Standarddatenbogen mit der Kategorie „D: nicht-signifikante Präsenz“ bzw. deren Populationen mit der Kategorie „D: nicht-signifikante Population“ angegeben ist.“ (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN, 2004, S. 27).

Für die Abschätzung der Auswirkungen werden die als signifikant eingestuften FFH-Lebensraumtypen und deren charakteristische Tierarten (LANUV, 2013a) sowie alle im Standarddatenbogen als signifikant genannten Arten betrachtet.

3.1 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets "Dhünn und Eifgenbach (DE-4809-301)"

„Das Gebiet umfasst das Dhünntal unterhalb der Großen Dhünntalsperre südwestlich Gut Steinhausen bis Leverkusen Wiesdorf sowie das Eifgenbachtal von Finkenholl südlich von Wermelskirchen bis zur Mündung in die Dhünn bei Blecher. Unterhalb der Talsperre prägen etwa ab Gut Steinhausen Erlen- und Eschen-Auwälder, Sternmieren- Eichen-Hainbuchenwälder und Grünlandflächen in der Talaue zusammen mit den großflächigen Buchen- sowie Buchen-Eichen-Hangwäldern das Bild des Flusstales. Während zunächst die Hangwälder bis zur Dhünn herunterreichen, öffnet sich nach Zufluss des Eifgenbaches die Aue und weist landwirtschaftliche

Nutzungen auf. Der Fluss wird hier von Ufergehölzen und kleinflächigen Auenwäldern begleitet. Bei Altenberg und Odenthal grenzen Erholungsinfrastrukturen und Siedlungsbereiche an den Flusslauf. Die Dhünn ist insgesamt naturnah ausgeprägt und weist Sohlen- und Uferstrukturen auf, die Lebensräume u.a. für die Groppe und das Flussneunauge bieten. Das teilweise tief in die Wälder der Bergischen Hochflächen eingeschnittene Kerbsohlental des Eifgenbaches ist geprägt durch örtlich extensiv genutzte und feuchte, binsenreiche Grünlandflächen sowie durch bachbegleitende artenreiche Erlen- und Erlen-Eschenwälder. Der naturnah durch das schmale Tal mäandrierende Bach wird streckenweise von Uferhochstaudenfluren und meist von Ufergehölzen, die in Bereichen mit angrenzendem intensiv genutztem Grünland teilweise lückig ausgebildet sind, begleitet. Kleinere Fichtenaufforstungen und Fischteichanlagen in der Aue beeinträchtigen das ansonsten naturnahe Landschaftsbild und das strukturreiche Mittelgebirgs-Wiesental. In nassen von Nebenrinnen des Eifgenbaches durchflossenen Talbereichen wachsen Brennesselfluren und Röhrichte. Einige naturnahe Kerbtäler mit bewaldeten Hängen münden in den Eifgenbach.“ (LANUV 2019).

Maßgebliche Bestandteile dieses FFH-Gebiets sind in der Tab. 1 und 2 dargestellt (LANUV, 2013a, Standard-Datenbogen).

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet "Dhünn und Eifgenbach" vorhandene Lebensraumtypen (LANUV 2013a)

Lebensraumtypen	Code	Fläche [ha]	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
Fließgewässer mit Unterwasservegetation	3260	5,2895	C = signifikant	C, d.h. <2%	B = gut	C = mittel bis gering
Feuchte Hochstaudenfluren	6430	1,2321	C = signifikant	C, d.h. <2%	C = durchschnittlich-beschränkt	C = mittel bis gering
Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	6510	9,8941	A = hervorragend	C, d.h. <2%	A = hervorragend	A = sehr hoch
Hainsimsen-Buchenwald	9110	56,3731	A = hervorragend	C, d.h. <2%	A = Hervorragend	A = sehr hoch
Waldmeister-Buchenwald	9130	4,9447	C = signifikant	C, d.h. <2%	B = gut	C = mittel bis gering
Stieleichen-Hainbuchenwald	9160	7,3346	C = signifikant	C, d.h. <2%	B = gut	C = mittel bis gering
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	91E0	9,1891	C = signifikant	C, d.h. <2%	B = gut	C = mittel bis gering

Tabelle 2: Im FFH-Gebiet "Dhünn und Eifgenbach" gemeldete Arten des Anhangs II der FFH-RL (LANUV 2013a)

Arten	Code	Ziehend/Fortpflanzung	Nicht ziehend	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	1163	p= sesshaft	i = Einzeltiere	C, d.h. <2%	B = gut	C = nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes	C = mittel bis gering
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	1099	r = Fortpflanzung	p = Paare oder andere Einheiten	C, d.h. <2%	B = gut	C = nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes	B = hoch
Bachneunauge (<i>Lampetra planieri</i>)	1096	p= sesshaft	i = Einzeltiere	C, d.h. <2%	B = gut	C = nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes	C = mittel bis gering
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	1193	r = Fortpflanzung	p = Paare oder andere Einheiten	B	B = gut	C = nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes	B = hoch

3.1.1. FFH-Lebensraumtypen

Laut LANUV (2013) befindet sich keiner der in Tab.1 genannten Lebensraumtypen im direkten Eingriffsbereich, sowie im Radius von 300 m um den Änderungsbereich herum. Aus diesem Grund werden die Lebensraumtypen im Folgenden nicht weiter beachtet.

3.1.2 FFH-Arten – Fischarten

Laut LINFOS (LANUV 2018) kommen im betroffenen FFH-Gebiet die FFH-Fischarten Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge und Lachs vor.

Bei einer Elektro-Befischung 2016 wurde an der Probestelle „wup-03-34“ (Dhünn) das Vorkommen von Lachsen und Groppen sowie von Neunaugenquerdern (nicht unterscheidbar) nachgewiesen werden (LANUV 2018).

Das Vorkommen der Arten im direkten Eingriffsbereich kann ausgeschlossen werden, da hier keine entsprechenden Lebensräume vorliegen.

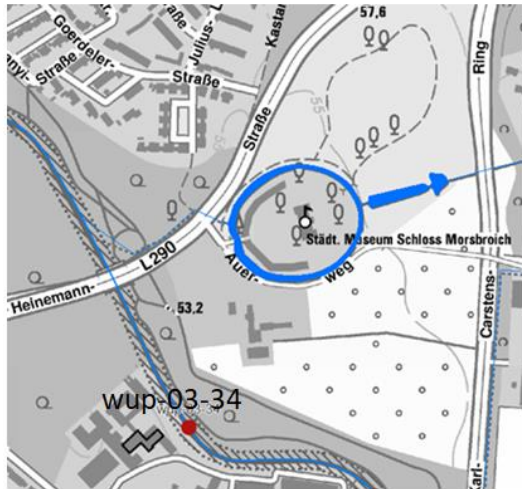


Abbildung 2: Lage der Probestelle "wup-03-34" für die Elektrofischung (LANUV 2018)

Die Beurteilung des Zustandes der einzelnen Fischarten ist Tab. 2 zu entnehmen. Der Erhaltungszustand aller vier Fischarten liegt bei gut. Die Gesamtbeurteilung von Flussneunauge und Lachs ist als hoch einzustufen. Bei Groppe und Bachneunauge liegt die Gesamtbeurteilung bei mittel bis gering.

Die Erhaltungsziele sind folgende (LANUV 2019):

- Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzhaltiger Gewässer mit naturnaher steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern (Groppe).
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern (Bachneunauge)
- Abpufferung des Fließgewässers gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge (Bachneunauge)
- Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten (Bachneunauge)
- Erhaltung und naturnahe Entwicklung von für die Junglachse geeigneter, mit durchströmten Kiesbänken und flachen, grobkiesigen, stark, turbulent überströmten Gewässerstrecken (Rauschen) (Lachs)
- Sicherung und Förderung der möglichst naturnahen Gewässerdynamik und Geschiebetransport (Lachs)
- Verhinderung von Stoffeinträgen in die Gewässer und Verbesserung der Wasserqualität (Lachs)
- Erhalt von strömungsberuhigten, tiefen Bereichen als Ruhezone für wandernde Fische (Lachs)

4 Beschreibung des Vorhabens und überschlägige Abschätzung der Projektwirkungen

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Abschätzung möglicher Wirkungen bezieht sich auf den aktuell vorliegenden Entwurf zur Umgestaltung der Parkanlage Schloss Morsbroich (POLA Landschaftsarchitekten 2021) und der einhergehenden 2. Änderung des Landschaftsplans.

Ziel der Revitalisierung der Parkanlage ist es, sich auf naturverträgliche Weise der ursprünglichen Offenheit der Parkanlage auf Grundlage der historischen Herkunft der Anlage wieder anzunähern.

Die Parkanlage des Schloss Morsbroich soll in Zukunft Bereiche für Natur, Spiel und Kunst beherbergen und dies mit dem bestehenden Museum verbinden. Hierbei sind verschiedene Umgestaltungen vorgesehen. Es ist geplant, die Gehölze am Wassergraben zu entnehmen und das Schloss weitestgehend freizustellen, um die Gesamtwirkung des Parks offener zu gestalten. Eine wichtige Maßnahme ist die Schaffung von neuen Wegverbindungen und Raumbeziehungen, um das Schloss mit dem Schlosspark optisch zu vereinheitlichen und zugänglicher zu gestalten. Dazu wird die Führung des bestehenden Rundwegs erneuert. Zudem ist ein Naturlehrpfad geplant, um die Naturdenkmäler, wie beispielsweise der hochwertige Altbaumbestand des Parks, erlebbar zu machen. Der Pfad soll in Teilabschnitten auf einem Holzsteg verlaufen, der auch durch die Feuchtbereiche im Umfeld der Teichachse führt. Entlang des Weges sind insgesamt vier „Bosketts“ geplant, die z.B. mit Bänken und Infotafeln ausgestattet sind. Hierzu müssen ebenfalls stellenweise kleinere Fällungen im Baumbestand vorgenommen werden. Die bestehende Einfriedung der denkmalgeschützten Bäume auf der zentralen Wiese soll bestehen bleiben, um den Baumbestand langfristig und in Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht erhalten zu können.

Im Nord-Westen des Schlosses soll zusätzlich ein neuer Spielplatz errichtet werden, der sowohl über einen Nebenweg am Schloss vorbei, als auch über einen Steg in der Nähe zur Gastronomie zu erreichbar gemacht werden soll. Auch im Südwesten soll durch eine neue Brücke der Zugang zum Schlosspark und damit die Verbindung zu den dort verlaufenden Wegen ermöglicht werden. Der bestehende Parkplatz wird aus dem Schlosshof ausgegliedert und neu organisiert.



Abbildung 3: Überblick der Entwurfsplanung zur Revitalisierung Schlosspark Morsbroich (POLA Stand Feb. 2021)

4.2 Mögliche Wirkungen des Vorhabens auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets

In Tabelle 3 werden die Wirkfaktoren, die vom Vorhaben „Projekttyp: 14 Gewerbe-, Industrie-, Wohn-, Ferienanlagen- Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Friedhöfe“ (BfN 2019b) ausgehen, aufgelistet.

Wirkfaktoren, die keine Relevanz für die aufgeführten maßgeblichen Bestandteile besitzen, werden nicht aufgeführt. Die Wirkfaktoren werden auf die in Kap. 3 genannten FFH-Arten Bachneunauge, Flussneunauge, Groppe und Lachs bezogen. In der Spalte „Reichweite/ Intensität“ werden Erläuterungen zur Reichweite und zu erwartenden Intensität des jeweiligen Wirkfaktors gegeben. Schließlich wird bewertet, ob die Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes bzw. seiner charakteristischen Arten und/ oder für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit sich führen. Erheblich ist eine Beeinträchtigung dann, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf Erhaltungsziele der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Je schutzwürdiger das Habitat oder die Art ist, um derentwillen das besondere Schutzgebiet eingerichtet ist, desto eher wird eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen sein. Von dieser Annahme ist immer dann auszugehen, wenn nicht nur kleinflächige räumliche Teile oder nicht nur unwesentliche Funktionen des besonderen Schutzgebiets verloren gehen (FROELICH & SPORBECK, 2002).

Wie im Kap. 3.1.2 beschrieben, liegen keine Lebensräume der FFH-Arten im Wirkraum des Vorhabens vor, daher wird hier lediglich von indirekten Wirkungen auf das im 300m-Radius gelegene FFH-Gebiet ausgegangen.

Tabelle 3: Mögliche Beeinträchtigungen der relevanten Wirkfaktoren auf die Schutzgüter des „Dhünn und Eifgebach“: 14 Gewerbe-, Industrie-, Wohn-, und Ferienanlagen.“ – Parkanlagen“. 0 = nicht relevant, 1: gegebenenfalls relevant, 2 regelmäßig relevant, 3: regelmäßig relevant – besondere Intensität, die Nummerierung entspricht den Vorgaben (nach BfN 2019b), Wirkfaktoren ohne Relevanz wurden ausgelassen.

Wirkfaktoren		Reichweite/ Intensität	Relevanz für FFH-Arten			
Nr.	Bezeichnung		Bach-neunauge	Fluss-neunauge	Groppe	Lachs
1 Direkter Flächenentzug						
1.1	Überbauung / Versiegelung <u>Bau- und Anlagebedingt</u>	Umfang des Plangebietes nur kleinflächige (Teil-)versiegelungen im Bereich der Bosketts und Wege	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0			
2 Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung						
2.1	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen <u>Bau- und Anlagebedingt</u>	Umfang des Plangebietes Fällung einzelner Gehölze	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0			
2.4	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	Ggf. kurzzeitiger Entfall der pflegenden Maßnahmen, z.B. im Bereich der Wiese	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0			

	<u>Baubedingt</u>		
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren			
3.1	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes <u>Bau- und Anlagenbedingt</u>	Im Bereich der (Teil-)versiegelungen (Bosketts und Wege)	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust			
4.1	<u>Baubedingte</u> Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Umfang des Plangebietes Durch Baufahrzeuge	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0
4.2	<u>Anlagenbedingte</u> Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Umfang des Plangebietes Durch Skulpturen, Bosketts	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0
5 Nichtstoffliche Einwirkungen			
5.1	Akustische Reize (Schall) <u>Baubedingt</u>	Nur während der Bauphase, auf das Plangebiet und die nähere Umgebung beschränkt Schutzwirkung durch das Waldgebiet zwischen Dhünn und Schlosspark	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0
5.2	Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht) <u>Bau- und Betriebsbedingt</u>	auf das Plangebiet und die nähere Umgebung beschränkt (geringe Intensität) Schutzwirkung durch das Waldgebiet zwischen Dhünn und Schlosspark	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0
5.3	Licht <u>Bau- und Betriebsbedingt</u>	auf das Plangebiet und die nähere Umgebung beschränkt (geringe Intensität) Schutzwirkung durch das Waldgebiet zwischen Dhünn und Schlosspark	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0
5.4	Erschütterungen / Vibrationen <u>Baubedingt</u>	auf das Plangebiet und die nähere Umgebung beschränkt (geringe Intensität) Schutzwirkung durch das Waldgebiet zwischen Dhünn	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0

		und Schlosspark	
5.5	Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt) <u>Baubedingt</u>	auf das Plangebiet und die nähere Umgebung beschränkt (geringe Intensität) Schutzwirkung durch das Waldgebiet zwischen Dhünn und Schlosspark	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0
6 Stoffliche Einwirkungen			
6.5	Salz <u>Betriebsbedingt</u>	Umfang des Plangebietes Keine Erhöhung des Eintrags von Streusalz zu erwarten	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0
6.6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente) <u>Baubedingt</u>	auf das Plangebiet und die nähere Umgebung beschränkt Schutzwirkung durch das Waldgebiet zwischen Dhünn und Schlosspark	Nicht betroffen, da außerhalb Wirkraum - 0

5 Beschreibung und Charakterisierung von anderen Projekten und Plänen – mögliche Summationseffekte

Ergibt die FFH-VP, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summation) unter Einbeziehung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie des Risikomanagements zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es sei denn, es liegen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vor.

Summationswirkungen können entstehen, wenn bereits in anderen Projekten, die hier betroffenen maßgeblichen Bestandteile beeinträchtigt wurden (z. B. durch Flächenverbrauch). Die folgende Tabelle 5 listet alle bereits bestehenden Pläne und Projekte im Einflussbereich zum FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“ auf.

Tabelle 4: Projekte und Pläne im Einflussbereich zum FFH-Gebiet DE-4809-301 „Dhünn u. Eifgenbach“ nach LANUV 2018a sowie weitere nachrichtlich aufgeführte Projekte.

Plan-, Projekt ID	Plan-, Projekttyp	Plan-, Projektart	Plan-, Projekt Bezeichnung	Beschreibung	Antragsstellung Datum	Betroffene Arten/ LRT	Prüf-fähig-keit Da-tum	Ent-scheidung	Entsc hei-dung Datum
VP-05537	Immissions-schutzrechtliche Genehmigung nach § 4 oder § 16 BImSchG	Energie-erzeugung, sonstige Anlage	Änderung Sonderabfall-verbrennungs-anlage Lev.-Bürrig, Kapazitäts-erhöhung	Erhöhung der genehmigten Abfallmenge für die Verbrennungslinien 1 und 2 von bisher 80.000t/a auf insges. 120.000t/a in der bestehenden SAV im Entsorgungszentrum Lev.-Bürrig im Chempark Leverkusen (Gem. Bürrig, Flur 19. 20. 21 Flurst. 105. 106. 107. 155. 451. 790). Wirkfaktor: Stoffliche Emissionen über den Luftweg (Stickstoffdioxid, Stickoxide, Ammoniak, ausgewählte Schwermetalle), Prüfung erfolgt im TA-Luftkreis (ca. 5km-Radius) und außerhalb des TA-Luftkreises (10km-Radius), Betrachtung der Irrelevanzschwellen für die Deposition nach KIFL (2008) und nach Vollzugshilfe Landesumweltamt Brandenburg (2005), Durch die Änderung der Verbrennungsanlage ist keine Änderung der bereits genehmigten Emissionen bzw. Immissionen verbunden. In der FFH-Vorprüfung werden die hier betrachteten Immissionen bzw. Depositionen so betrachtet, als würden sie neu hinzukommen. Untersucht wurden folgende FFH-Gebiete: DE 4808-301. DE 4809-301. DE 4405-301. DE 4807-304. DE 4907-301. 5008-301. Die Stickstoffdeposition überschreitet für das FFH-Gebiet DE 4809-301 im Maximalwert (0.146 kg N/(ha*a) das Abschneidekriterium von 0.10 kg N / (ha*a). Eine Aussage zu betroffenen LRTen erfolgt nicht, da die	20.05.2011	9130 – (nicht erheblich), 91E0 – (nicht erheblich), 9160 – (nicht erheblich)	k.A.	Genehmigung	02.10. 2012

				Zusatzbelastung unter dem niedrigsten Irrelevanzwert liegt. Dort befinden sich keine N-empfindlichen LRTen. Bezüglich der Schwermetalldeposition wurden folgende Stoffe untersucht: As, Pb, Cd, Ni, Hg, Cr, Cu. Festgestellt wurden keine relevanten Auswirkungen. Insgesamt kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen (FFH-Vorprüfung, Mai 2011).					
VP-05476	Bebauungsplan	Allgemeiner Siedlungsbereich	B-Plan Nr. 44 B - Bergisch Gladbacher Straße - 2. Änderung	Der rechtskräftige B-Plan 44B der Gemeinde Odenthal erstreckt sich innerhalb der bebauten Ortslage des Hauptortes westlich der Bergisch Gladbacher Straße. Die Baufenster einer möglichen Bebauung reichen bis an die Abgrenzung des FFH-Gebietes „Dhünn und Eifgenbach“. Im Rahmen der 2. Änderung des B-Planes soll eine neue Erschließungsstraße mit Wendemöglichkeit die Bebauung verkehrstechnisch ermöglichen (Gemarkung Unterodenthal, Flur 6). Es handelt sich um einen Bebauungsplan zur Nachverdichtung einer bebauten innerstädtischen Fläche, d. h. um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB. Das Plangebiet umfasst im Westen eine Teilfläche des FFH-Gebietes. LRTen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Betriebs- u. anlagebedingte Wirkfaktoren werden ausgeschlossen (FFH-Gutachten, 18.02.2014), laut UNB können betriebsbedingte Wirkfaktoren nicht ausgeschlossen werden (Ablagerung, Lärm, Störungen, Einleitungen von Niederschlagswassern). Baubedingte Wirkfaktoren können durch Schutz- u. Sicherungsmaßnahmen gemindert/vermieden werden (besondere Hinweise in der Ausschreibung und Baubegleitung, keine Zwischenlagerung von Oberboden im FFH-Gebiet, Errichtung eines Schutzzaunes).	30.01.2014	Lampetra planeri (nicht erheblich), Cottus gobio (nicht erheblich) 3260 – (nicht erheblich)	k.A.	Genehmigung	19.12.2014
VP-05304	Bebauungsplan	Allgemeiner Siedlungsbereich	BP 46 Dhünner Aue, 5. Änderung	Die 5. Änderung des B-Plans Dhünner Aue in Odenthal ermöglicht die Zulassung von Terrassenüberdachungen und nicht beheizten, eingeschossigen Wintergärten bis zu einer Flächengröße von 30m² und einer maximalen Tiefe bis 3.00m außerhalb der Baugrenze. In begründeten Fällen ist eine Überschreitung bis zu 4.00m zulässig. Das Plangebiet liegt an den Straßen „Dünnerhöfe, An der Dhünn und Dhünner Aue“ in der Ortslage Odenthal. Es handelt sich um im Bebauungsplan festgesetzte flussnahe Grünflächen im Überschwemmungsbereich. Das FFH-Gebiet ist nicht direkt betroffen. Es befindet sich ca. 20-35m südlich des Änderungsbereiches. Die FFH-Vorprüfung innerhalb der Umweltprüfung (Dez. 2009) kommt zum Ergebnis, dass die B-Plan-Änderung zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes	12.03.2009	Lampetra fluviatilis (keine), Lampetra planeri (nicht erheblich), Cottus gobio (keine) 91E0 – (keine), 3260 – (nicht erheblich), 9110 – (keine), 9160 – (keine)	k.A.	Genehmigung	27.04.2010

				führen wird. Stellungnahme der UNB mit interner FFH-VP (Grundlage des B-Protokolls) kommt zu folgendem Ergebnis: Über die Niederschlagswasserbeseitigung/ Mischwasserkanalisation besteht ein Wirkpfad ins FFH-Gebiet und dessen Lebensräume und Arten. Wirkfaktoren: stoffliche Emissionen, Einleitungen mit geringer Intensität. Kumulierende Wirkungen sind nicht zu erwarten.					
VP-05285	Bebauungsplan	Allgemeiner Siedlungsbereich	Bebauungsplan Nr. 2 "Altenberg", 3. Planänderung	3. Änderung des Bebauungsplans zum Neubau der Jugendbildungsstätte "Haus Altenberg" (2. Planänderung) in Odenthal (Flur2) mit u.a. Ausweisung von Bauflächen für Energiegewinnung und Lagerwerkstatt/ Wirtschaftshof, Umgestaltung der Grün- und Freiflächen, Rückbau vorhandener Stellplätze, Anlage von 2 Sportfeldern (Nutzung auch als Zeltwiese), Anlage von Erschließungswegen (Rundweg) auf insgesamt 38.250m². Die westliche Grenze des Plangebietes verläuft unmittelbar am FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“. FFH-VP, 01.06.2015: Indirekte Betroffenheit über betriebsbedingte Wirkungen möglich: Einleitung von Niederschlagswasser in die Dhünn, Verlärmung, Beunruhigung. Ergebnis der FFH-VP: Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Andere Pläne/ Projekte für die Summation nicht bekannt.	04.12.2014	Cottus gobio (nicht erheblich), Lampetra planeri (nicht erheblich) 91E0 – (keine), 3260 – (nicht erheblich)	k.A.	Genehmigung	07.07.2016
VP-04878	Baurechtliche Vorhaben gemäß § 35 BauGB	Landwirtschaft, Tiermastanlage, Neubau	Bauantrag zur Errichtung einer Straußenfarm	Errichtung einer Straußenfarm für ca. 250 Zuchtstrauße mit 11 Mast- (5.3 ha) und 4 Zuchtgehegen (1.27 ha) mit kombinierten Stallgebäuden ohne Bodenplatten, Einzäunung der Gehege, Ausweichgehege, Rundbogenhalle, Lagerhalle, 2 Futterlagern, Anlage von Schotterwegen/Hofflächen (1.258 m²) und Pflasterflächen (1.500 m²) in der Ortslage Emminghausen/ Wermelskirchen (Gemarkung Dabringhausen, Flur 16. Flurstücke 94. 193), Lage des Vorhabens im Wassereinzugsgebiet des Eifgenbaches mit Gefällen von ca. 5-15% zum unterhalb gelegenen Fließgewässer, Abstand zum FFH-Gebiet: ca. 80-125m, Errichtung von bepflanzten Bodenverwallungen zum Schutz des FFH-Gebietes und der Quellbereiche gegen Nährstoffeintrag mit oberflächlich abfließendem Wasser (ca. 1.300 m³ Boden), FFH-Vorprüfung und LBP des Planungsbüros Paesaggista, Wermelskirchen, März 2010. im Ergebnis: keine erheblichen Beeinträchtigungen, keine Summation, Stellungnahme und Berechnung der Landwirtschaftskammer vom 30.1.2010: mögliche Auswirkungen über den Wasserpfad über betriebsbedingte stoffliche Emissionen (Nährstoffausträge) mit geringer-mittlerer Wirkintensität.	28.04.2010	Lampetra planeri (nicht erheblich), Lampetra fluviatilis (nicht erheblich), Salmo salar (nicht erheblich), Cottus gobio (nicht erheblich) 91E0 – (nicht erheblich), 6430 – (keine)	k.A.	Genehmigung mit habitat-schutzrechtlichen Nebenbestimmungen	09.09.2010

VP-05019	Planfeststellungsverfahren	Straßen- und Wegebau, Radweg	Neubau des Rad- und Gehwegs L 288. BG Schilgen - Lev. Hummelsheim	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg plant einen einseitigen Rad-/ Gehweg entlang der L 288 zwischen Bergisch Gladbach-Schildgen und Leverkusen-Hummelsheim. Die Maßnahme quert das FFH-Gebiet DE-4809-301 Dhünn und Eifgenbach und den LRT 3260. FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) integriert im LBP vom 10.07.2013: keine erheblichen Beeinträchtigungen, anlagebedingt tritt ein randlicher Verlust von Lebensräumen (keine LRT) innerhalb des FFH-Gebietes ein, der kompensierbar ist: Verlust von 109m ² Buchenwald (Jungwuchs bis Stangenholz/ 36m ² Eschenwald (geringes bis mittleres Baumholz)/ 55m ² Kahlschlagsfläche sowie temporäre Abwertung von 135m ² Erlenwald/ 57m ² Eschenwald durch Auf-den-Stock-setzen, Straßenoberflächenwasser wird über Entwässerungsbodenmulde gefiltert und einer Rigole mit Rückhaltefunktion zugeführt und dient als Schadensbegrenzungsmaßnahme insbesondere für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260), Fluss-, Bachneunauge, Groppe, baubedingtes Gefährdungspotenzial wird durch Vermeidung- und Schutzmaßnahmen abgewendet. LRT 91E0 östlich in 75m Entfernung ohne Beeinträchtigung. Keine Summationsprüfung.	k.A.	Lampetra planeri (nicht erheblich), Lampetra fluviatilis (nicht erheblich), Cottus gobio (nicht erheblich) 3260 – (nicht erheblich)	k.A.	Genehmigung mit habitat-schutzrechtlichen Nebenbestimmungen	18.02.2016
VP-05009	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 oder § 16 BImSchG	Industrieanlage, sonstige Anlage	Anlage zur Herstellung von Emulsions-PVC und Mikrosuspensions-PVC	Umrüstung der Anlage zur Herstellung von Suspensions-PVC in zwei Ausbaustufen auf ein Verfahren zur Herstellung von Emulsions-PVC bzw. Mikro-Suspensions-PVC am Standort Köln-Merkenich. Es ergibt sich eine Änderung der Produktionsleistung von 140.000 t/a PVC-S auf 100.000 t/a PVC-E/PVC-MS. Im Bestand: Neubau Sprühtrockner, Errichtung Sichertmühlen und Schwingsiebmaschinen zur PVC-Aufbereitung in einem neu zu errichtenden Trocknergebäude, Neubau Latex-Lager und Hilfsstofflager. Betriebsbedingte Wirkfaktoren: Emissionen von Luftschadstoffen sowie Stickstoff und Säuredeposition. UVU mit integrierter FFH-Vorprüfung vom 25.9.2012 (Ordner 10. Kapitel 14), Ergebnis: keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen sind zu erwarten. Geprüfte FFH-Gebiete: DE-4809-301 und DE-4405-301. Für das FFH-Gebiet DE-4809-301 Dhünn u. Eifgenbach wird eine max. N-Zusatzbelastungen von 0.16 kg N/(ha*a) angegeben, es liegen aber keine stickstoffempfindlichen LRT in dem Betrachtungsraum des Abschneidekriteriums von 0.10 kg N/(ha*a). Im weiteren Umfeld kommen stickstoffempfindliche LRT vor (LRT 9130. 9160. 9110. 91E0), nähere Informationen zu diesen LRT und Arten liegen nicht vor. Luftschadstoffe (Ammoniak) und Säuredeposition liegen unterhalb des Abschneidekriteriums.	01.10.2012		k.A.	Genehmigung	29.05.2015

VP-04622	Baurechtliche Vorhaben gemäss § 34 BauGB	Allgemeiner Siedlungsbereich	Bauantrag auf Errichtung eines Mehrzweckspielfeldes	Errichtung eines Mehrzweckspielfeldes (20x28m=560m ²) auf Rasenflächen des Schulgeländes und z. T. im Bereich des vorhandenen Waldes (238m ²) zwischen Schulgelände und Dhünn, Vorhaben befindet sich im Umgebungsschutz des FFH-Gebiets „Dhünn und Eifgenbach“, 10-50m Abstand zum FFH-Gebiet, Bauort: Odenthal, An der Buchmühle 29 (Gem. Unterodenthal, Flur 1. Flurst. 2682), baubedingte Wirkfaktoren: Gefährdung der Dhünn und des Grundwassers, Gefährdung des angrenzenden Waldes, anlagebed.: Verlust von 110m ² Stieleichen-Hainbuchenwald außerhalb des FFH-Gebietes, betriebsbed.: Verlärmung, Trittbelastung von Stielei-Haibu-Wald außerhalb des FFH-Gebietes, Wirkungen des Vorhabens und kumulative Wirkungen (Mensaerweiterung, Dhünnweg) werden insgesamt als nicht erheblich gewertet. FFH-Vorprüfung: Planungsgruppe Grüner Winkel – Dipl.-Ing. G. Kursawe 12.1.2011.	k.A.	Cottus gobio (nicht erheblich), Lampetra planeri (nicht erheblich) 3260 – (nicht erheblich), 9160 – (nicht erheblich)	k.A.	Genehmigung mit habitat-schutzrechtlichen Nebenbestimmungen	31.01.2011
VP-04475	Sonstige Pläne / Projekte gemäss	Freizeit- und Erholungseinrichtung, Wanderwege, Klettersteige	Dhünnweg - Brücke Menrath bis Eingangstor Wildgehege (Abschnitt IV)	Ausbau der vorhandenen Wege und Pfade zu einem barrierefreien Wanderweg im Rahmen der Regionale 2010 im Bereich der Dhünnalniederung zwischen Odenthal Menrath und Altenberg, Gemarkung Unterodenthal Flurst. 984. 1075. 1177. 2694 aus Flur 3 und Flurst. 814. 813 aus Flur 6. Gemarkung Oberodenthal Flurst. 367. 541 aus Flur 1. u.a., Zielbreite: 3m, Länge ca. 785m, FFH-VP liegt vor (von 5.7.2012), nicht erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, Flächenverluste: 120m ² LRT 9110. 25m ² Intensivfettwiese im FFH-Gebiet, 265m ² Hainsimsen-Buchenwald außerhalb des FFH-Gebietes, betriebsbedingte Zunahme der Nutzung durch Wanderer und Radfahrer, laut Gutachten: eine Kumulation durch Flächenverluste oder andere negative Wirkfaktoren ist nicht gegeben.	26.03.2012	Cottus gobio (nicht erheblich), Lampetra fluviatilis (nicht erheblich), Lampetra planeri (nicht erheblich) 3260 – (nicht erheblich), 9110 – (nicht erheblich), 9160 – (nicht erheblich)	k.A.	Genehmigung mit habitat-schutzrechtlichen Nebenbestimmungen	22.10.2012
Weitere prüfungspflichtige Vorhaben im Bereich des FFH-Gebietes (nachrichtlich, nicht im FIS aufgeführt)									
			Bebauungsplan Nr. 193/III „Gesundheitspark Leverkusen“	Bauliche Anpassungen und Ergänzungen des Gebäudebestandes (Aufstockungen, An- und Neubau), der Verkehrsanlagen (Zufahrten, Innere Erschließung, PKW-Stellflächen) sowie der Freianlagen (Platzgestaltung Haupteingang und Innere Verwaltung, Entwicklung der Parkanlage).	14.07.2014	Keine erheblichen Beeinträchtigungen			
			Ersatzneubau Brücke Europaring (B8)/ Dhünn	Die Arbeiten bei Dhünn-KM 2+875 (WV) werden infolge der Erneuerung der Dhünnbrücke am Europaring erforderlich. Hierzu muss die Bestandsbrücke zunächst im Westteil für den abschnittswisen Neubau vor Abbruch des Osteils verstärkt werden (Phase 1). In Phase 2 wird der Verkehr auf die fertiggestellte	08.07.2019	Keine erheblichen Beeinträchtigungen			

				östliche Brückenhälfte umgelegt, die Brückenverstärkung abgebaut, die Brücke abgebrochen und der Neubau der westlichen Brückenhälfte ausgeführt. Je nach Bauverlauf ist die Fertigstellung Mitte 2020 zu erwarten. Die Flugstraße "Dhünn" wird dabei für Fledermäuse und Eisvogel freigehalten. Zur Erhaltung der Eignung des Dhünnverlaufs auch während der Bauzeit als intakte Flugstraße insbesondere für den Eisvogel ist die Errichtung einer grünen, textilen Bespannung (Sichtschutz) in ca. 2m Höhe längs beider Uferlinien in 6 Abschnitten auf insgesamt 80m am Nordufer und 65m am Südufer vorgesehen. Eine Veränderung der Oberflächenausprägung in diesem Abschnitt des FFH-Gebietes, eine nachteilige Veränderung der Gewässerstruktur oder die Beseitigung von Ausstattungsmerkmalen wie z.B. Ufergehölze ist nicht geplant. Vielmehr erfolgt aufgrund der um 1,5m schmälere Brücke in diesem Abschnitt eine bestandsorientierte Renaturierung der Ufer und des Landes (Entsiegelung).					
			Ausbau der A 1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen	Die geplante Baumaßnahme umfasst den Neubau der Rheinbrücke und den Ausbau der Autobahn A 1 und erstreckt sich dabei auf den Bereich von der AS Köln-Niehl (einschließlich) bis zum AK Leverkusen-West inklusive des Brückenbauwerkes der sogenannten „Hochstraße A“ im Zuge der A 1. Der Ausbauabschnitt der A 1 liegt zwischen km 404+714 und 409+264 und hat eine Länge von 4,55 km. Aufgrund der prognostizierten zukünftigen Verkehrsstärken wird die A 1 hier auf acht durchgängige Fahrstreifen ausgebaut werden. Zwischen der AS Köln-Niehl und dem AK Leverkusen-West wird zusätzlich ein Manövrierfahrstreifen pro Richtung vorgesehen. Die Rampentrassierung im AK Leverkusen-West wird an die veränderte Trasse der A 1 angepasst. Die Querschnittsgestaltung erfolgt entsprechend den verkehrstechnischen Erfordernissen. Der Planungsabschnitt ist geprägt durch eine große Anzahl von Brückenbauwerken. Neben der Rheinquerung müssen neun weitere Brücken erneuert werden.	Oktober 2015	Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung kann festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu erwarten sind.			
			Rhein-Ruhr_Express	Die Planung für die Eisenbahnüberführung Dhünn sieht eine weitere Verbreiterung des Bauwerkes um 5,70 m im Gründungsbereich (Tiefgründungen und Widerlager) auf der Westseite vor. Die Gesamtbreite des neuen Überbaus beträgt 6,03 m bezogen auf die Außenkante der Randwegkappe. Im Bereich des Überbaus wird nun ein 1-gleisiger WiB-Überbau der Strecke 2670 mit der annähernd gleichen Stützweite von 18,70 m	14.10.2011	Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II FFH-RL Flussneunauge, Bachneunauge,			

				wie beim WiB-Bestand für eine zusätzliche Gleislage ergänzt. Auf der Randkappe des neuen außenseitig gelegenen Überbaus wird eine Lärmschutzwand mit 3,0 m Höhe errichtet.		Groppe und Lachs können insbesondere aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen weitgehend vermieden oder ausgeschlossen werden.			
--	--	--	--	---	--	--	--	--	--

Aus Kap. 4.2 geht hervor, dass das Vorhaben „Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich“ keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet "Dhünn und Eifgenbach (DE-4809-301)" hat. Entsprechend sind auch keine Summationseffekte mit den o.g. Vorhaben zu erwarten (Tab. 5).

6 Gutachterliches Fazit – Ergebnis der FFH-Voruntersuchung

Die Eingriffe im Zuge der Revitalisierung des Schlossparks Morsbroich beschränken sich auf den Schlosspark selbst. Die Fläche befindet sich im 300 m Radius des FFH-Gebiets "Dhünn und Eifgenbach (DE-4809-301)", so dass im vorliegenden Gutachten eine mögliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die geplanten baulichen/ gestalterischen Maßnahmen geprüft wurde.

Innerhalb des 300 m Radius um den Maßnahmenbereich befinden sich keine Lebensraumtypen, somit entfällt eine Betrachtung der direkten Auswirkungen auf Lebensraumtypen und die darin genannten charakteristischen Arten. Die Wirkfaktoren werden entsprechend lediglich auf ihre Wirkung auf die im Standarddatenbogen genannten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Bachneunauge, Flussneunauge, Groppe und Lachs) geprüft. Aufgrund der Gebundenheit dieser Arten an den Flusslauf Dhünn kann eine Beeinträchtigung durch die hier auftretenden und auf den Schlossparkbereich begrenzten Wirkfaktoren ausgeschlossen werden. Auch kann eine negative Wirkung der nicht lokal beschränkten Wirkfaktoren wie Licht, Schall und Erschütterung ausgeschlossen werden, da die Beeinträchtigungen nur von kurzer Dauer und von geringer Intensität sind. Zusätzlich besteht durch den umgebenden Wald zwischen FFH-Gebiet und dem Schlosspark eine abschirmende Wirkung. Entsprechend kann auch eine Summationswirkung der Beeinträchtigungen durch andere im FFH-Gebiet geplanten Tätigkeiten ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann mit ausreichender Sicherheit eine erhebliche Beeinträchtigung der Entwicklungs- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes bzw. seiner charakteristischen Arten und/ oder für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

7 Quellenverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2020): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019a): Internethandbuch FFH-Richtlinie: Recht der FFH-Richtlinie. Online abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/recht/ffh-richtlinie.html>
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019b): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Abrufbar unter: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>
- FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen (im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen).
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2019a): Biotop- und Lebensraumtypenkatalog inkl. Erhaltungszustandsbewertung von FFH-Lebensraumtypen.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2019b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Planungsrelevante Arten. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2018a): Fachinformationssystem Natura 2000-Gebiete. FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu DE4809-301. Online unter: <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4809-301>.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2018b): Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS). Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2018c): Fischinfo Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de/fischinfo/de/auskunftssystem>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2013b): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>.
- POLA Landschaftsarchitekten (2021): Entwurfsplanung/ Überarbeitung der Planung Revitalisierung Schlosspark Morsbroich. Unveröffentlicht. Februar 2021.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- BArtSchVO (Bundesartenschutzverordnung) i.d.F.d.B.v. 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896) (1), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- BauGB (Bundesbaugesetzbuch) i.d.F.d.B.v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F.d.B.v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

EU ArtSchVO (Artenschutzverordnung): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

LNatSchG NRW (Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) i.d.F.d.B.v. 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert am 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

USchadG (Umweltschadensgesetz) i.d.F.d.B.v. 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) zuletzt geändert am 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

VS-RL (Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.